



**GEMEINDE
EVERSWINKEL**

**Bebauungsplan Nr. 18
„Alverskirchen Mitte-Süd“
- 21. Änderung -**

Umweltbericht – Januar 2023



(Geltungsbereich der 21. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
1.1. Planungsanlass und Ziele der Planaufstellung	4
1.2. Planungsrechtliche Festsetzungen	4
1.3. Planerische Vorgaben für den Untersuchungsraum	5
1.3.1. Untersuchungsraum	5
1.3.2. Relevante Fachgesetze und Fachpläne	7
1.3.3. Raumordnung und Landesplanung	9
1.3.4. Vorbereitende Bauleitplanung	9
1.3.5. Verbindliche Bauleitplanung.....	10
1.3.6. Landschaftsplanung und Schutzgebiete	10
1.3.7. Sonstige Ziele und Pläne des Umweltschutzes	12
1.3.8. Zusammenfassende Bewertung der planerischen Vorgaben für den Untersuchungsraum.....	12
1.4. Rechtliche Rahmenbedingungen	12
1.5. Methodische Vorgehensweise	15
2. Beschreibung der Ausgangssituation sowie Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen	17
2.1. Mensch und die menschliche Gesundheit	17
2.2. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	19
2.3. Fläche	24
2.4. Boden	26
2.5. Wasser.....	29
2.6. Klima und Luft	30
2.7. Landschafts- und Ortsbild	34
2.8. Kultur- und sonstige Schutzgüter	36
2.9. Natura2000-Gebiete	37
2.10. Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	38
2.11. Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energien	40
2.12. Auswirkungen durch die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen	40
2.13. Wechselwirkungen.....	41
2.14. Zusammenfassende Bewertung.....	42
3. Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verminderung sowie Kompensation von Umweltauswirkungen	44
3.1. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verminderung von Umweltauswirkungen	44
3.2. Maßnahme zur Kompensation von Umweltauswirkungen.....	45
4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten	46
5. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen	46

6. Zusätzliche Angaben	47
6.1. Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	47
6.2. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring).....	47
6.3. Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	48
7. Quellen.....	50

1. Einleitung

1.1. Planungsanlass und Ziele der Planaufstellung

Die Gemeinde Everswinkel beabsichtigt, für den Bebauungsplan Nr. 18 „Alverskirchen Mitte-Süd“, der im Jahr 1979 rechtskräftig aufgestellt und seither 20 Mal geändert wurde, eine weitere Änderung vorzunehmen. Ziel des Bebauungsplanänderungsverfahrens ist die Anpassung der bisherigen Festsetzungen an aktuelle städtebauliche Erfordernisse und die Unterstützung der Innenentwicklung im Sinne einer flächensparenden Siedlungsentwicklung. Der Bebauungsplanänderungsbereich umfasst dabei Teile des Bebauungsplans Nr. 18 sowie einen kleineren Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 47 „Hofstelle Schulze Wemhove“ im nordwestlichen Eckbereich des Plangebiets. Hintergrund des Einbezugs ist ein konkretes Bauvorhaben für diese Teilfläche, welches im Zuge des laufenden Bauleitplanverfahrens ebenfalls planungsrechtlich ermöglicht und abgesichert werden soll.

Die in Rede stehende Bebauungsplanänderung erfolgt im Standardverfahren gemäß Baugesetzbuch, was neben einem zweistufigen Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange insbesondere auch die Durchführung einer Umweltprüfung umfasst. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in diesem vorliegenden Umweltbericht unter Berücksichtigung der Vorgaben des Baugesetzbuches (insbesondere Anlage 1) schriftlich dargestellt und bilden somit eine wesentliche Entscheidungsgrundlage für den Abwägungsprozess und den beabsichtigten Satzungsbeschluss.

1.2. Planungsrechtliche Festsetzungen

Mit der 21. Änderung des Bebauungsplans sollen die bisherigen, rechtskräftigen Festsetzungen an aktuelle städtebauliche Erfordernisse angepasst werden. Zudem gilt es, zukünftige bauliche Entwicklungen innerhalb des gewachsenen Ortsteils im Sinne der Innenentwicklung zu ermöglichen und planungsrechtlich abzusichern.

Unter Berücksichtigung der bestehenden baulichen Strukturen und vorzufindenden Nutzungen erfolgt die Festsetzung von Allgemeinen Wohngebieten als Art der baulichen Nutzung nach Baunutzungsverordnung. Die vorhandenen Gemeinbedarfs-, Grün- und Verkehrsflächen werden im Zuge dieser Bebauungsplanänderung bestandssichernd berücksichtigt. Im Hinblick auf das Maß der baulichen Nutzung und die Abgrenzung der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgt eine Vereinfachung und Vereinheitlichung und ein Zusammenlegen einzelner Baufelder zur Schaffung von Innenentwicklungs- bzw. Nachverdichtungspotenzialen. Die 21. Bebauungsplanänderung umfasst darüber hinaus gestalterische Festsetzungen zur Wahrung des Ortsbildes sowie Maßnahmen für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel.

Die Auswirkungen der Festsetzungen und der 21. Bebauungsplanänderung im Allgemeinen wurden im Rahmen dieser Umweltprüfung mit Bezug auf die gesetzlich definierten Schutzgüter und sonstige Umweltbelange untersucht und entsprechend bewertet. Der Umweltbericht zeigt somit auf, welche umweltbezogenen Auswirkungen aus der beabsichtigten Bebauungsplanänderung resultieren und, sofern negative Auswirkungen identifiziert wurden, wie damit im Sinne einer Vermeidung, Verminderung, Verhinderung oder Kompensation umgegangen wird.

1.3. Planerische Vorgaben für den Untersuchungsraum

1.3.1. Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum stellt die relevante Bezugsgröße für die durchgeführte Umweltprüfung dar. Dabei umfasst er im Wesentlichen den betreffenden räumlichen Geltungsbereich aber auch die angrenzenden Strukturen im Umfeld des Plangebietes. Das rd. 12,8 ha große Plangebiet umfasst Flächen im Süden des Ortsteils Alverskirchen und erstreckt sich grob verortet über den Siedlungsbereich zwischen den Straßen Brückhausenstraße, Hauptstraße und Neustraße und grenzt im Süden und Südwesten an die freie Landschaft sowie im Südosten an die Wohngebiete südlich der Straße Am Brinkgarten. Eine Ausnahme ergibt sich für den Kreuzungsbereich Hauptstraße / Brückhausenstraße, da der räumliche Geltungsbereich hier in Richtung Westen um die westlich der Brückhausenstraße gelegene Bebauung erweitert wird.

Nördlich des Plangebiets grenzt der weitere Siedlungsbereich von Alverskirchen an, der überwiegend Wohnnutzungen aufweist. Neben Wohnnutzungen befinden sich im Zentrum von Alverskirchen auch gewerbliche Nutzungen zum Beispiel in Form von Dienstleistungen, einer Sparkasse sowie Restaurants. Östlich des Plangebiets grenzen weitere Wohnnutzungen an. Im Süden des Geltungsbereichs grenzt die freie Landschaft an. Im Westen grenzen südlich der Hauptstraße weitere wohnbauliche Strukturen an, die vereinzelt ebenfalls gewerbliche Strukturen aufweisen.

Das Plangebiet liegt nicht in unmittelbarer Umgebung einer Autobahn. In rd. 11 km südwestlicher Entfernung ist im Stadtteil Hiltrup der Stadt Münster die Bundesstraße 54 erreichbar sowie in rd. 8 km nordöstlicher Entfernung die Bundesstraße 64. Im Weiteren verläuft durch Alverskirchen die Landesstraße 811, die den Ortsteil in südlicher Richtung mit der benachbarten Gemeinde Sendenhorst und in nördlicher Richtung mit Telgte verbindet.

Im Hinblick auf den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) stellt die Bushaltestelle »Kirche« die nächstgelegene Bushaltestelle zum Plangebiet dar, indem diese an den nördlichen Geltungsbereich angrenzt. An dieser Bushaltestelle verkehren drei Busse im Tagverkehr und ein Bus im Nachtverkehr. Die Linie 320 verbindet Alverskirchen mit Wolbeck und Everswinkel. Hingegen verkehrt die Linie 323 zwischen Warendorf und Drensteinfurt bzw. Albersloh. Im Weiteren verkehrt die Linie R22 als »RegioBus« zwischen Münster Hauptbahnhof und Everswinkel. Eine Nachtbusanbindung bietet die Linie N3, welche nachts zwischen Münster und

1.3.2. Relevante Fachgesetze und Fachpläne

Im Rahmen der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen sind unter anderem auch die Vorgaben relevanter Fachpläne und Fachgesetze zu berücksichtigen. Die nachfolgende Tabelle bietet daher eine Übersicht über die im Zuge dieser Umweltprüfung zu berücksichtigenden Fachgesetze und Fachpläne:

Fachgesetze	Berührte Schutzgüter und Umweltbelange
Abstandserlass NRW	Mensch
Baugesetzbuch (BauGB), einschließlich Anlage 1	Sämtliche nach § 1 Abs. 6 BauGB zu betrachtenden Schutzgüter und Umweltbelange
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW)	Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschafts- und Ortsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter, Natura2000-Gebiete, Wechselwirkungen
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BimSchG) einschließlich Verordnungen, insb. 4., 13. 16. Und 17. BImSchV	Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Auswirkungen durch die Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen, Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern, Wechselwirkungen
Bundes-Bodenschutzgesetz (BbodSchG) und Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) NW	Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern, Wechselwirkungen
Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG)	Landschafts- und Ortsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter
Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und Bauordnung NRW (BauO NRW)	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	Grundlage der Durchführung von Umweltprüfungen oder Einzelfall-Vorprüfungen nach den Anlagen 1 und 5 des Gesetzes

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
Technische Anleitung (TA) Lärm, DIN 4109 sowie DIN 18005	Mensch
Technische Anleitung (TA) Luft	Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Klima und Luft, Wechselwirkungen
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz (LWG) NRW	Wasser, Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern, Wechselwirkungen
Fachpläne (soweit vorhanden)	Berührte Schutzgüter und Umweltbelange
Flächennutzungspläne bzw. regionale Flächennutzungspläne	Sämtliche nach § 1 Abs. 6 BauGB zu betrachtenden Schutzgüter und Umweltbelange in unterschiedlicher Intensität
Hochwassergefahren- und -risikokarten	
Landesentwicklungsplan (LEP) NRW	
Landschaftsplan	
Lärmaktionsplan	
Luftreinhalteplan	
Verkehrsentwicklungsplan	

Relevante Fachgesetze und Fachpläne

1.3.3. Raumordnung und Landesplanung

Im Hinblick auf die Vorgaben der Raumordnung und Landes- bzw. Regionalplanung wird auf die Ausführungen in Teil A der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 18.21 (im Weiteren als Begründung verallgemeinert) verwiesen. Demnach wird der Untersuchungsraum im Landesentwicklungsplan für das Land Nordrhein-Westfalen dem Freiraum zugeordnet. Die Gemeinde Everswinkel wird ferner als Grundzentrum eingestuft und erfüllt damit infrastrukturelle Versorgungsfunktionen für den Nahbereich mit Leistungen des Grundbedarfs.

Im gültigen Regionalplan der Bezirksregierung Münster ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 18.21 als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Nach den Festlegungen des Regionalplans sind in Alverskirchen Wohnplätze mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2.000 Einwohnern innerhalb des Agrarbereichs zulässig. Das Plangebiet liegt innerhalb des Siedlungskörpers von Alverskirchen, ist bereits rechtskräftig überplant und zu großen Teilen bebaut.

Im Ergebnis stimmt das Planvorhaben demnach mit den Vorgaben der Raumordnung und Landes- bzw. Regionalplanung überein.

1.3.4. Vorbereitende Bauleitplanung

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den betreffenden Änderungsbereich vorwiegend als Wohnbaufläche dar. Westlich der Neustraße sind zudem gemischte Bauflächen dargestellt. Im Zentrum des derzeitigen Geltungsbereichs sind Flächen für den Gemeinbedarf vorzufinden. Diese umfassen neben einem Kindergarten und einer Schule auch Gemeinbedarfsflächen für die Feuerwehr und eine Sporthalle. Auch sind Flächen für Versorgungsanlagen, konkret ein Umspannwerk, in unmittelbarer Nähe zur Feuerwehr dargestellt. Im südlichen Teil des Plangebietes sind zudem öffentliche Grünflächen mit entsprechender Nutzung als Sportplatz dargestellt. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes bleiben unter Bezugnahme auf den rechtskräftigen Bebauungsplan und die nunmehr beabsichtigte Bebauungsplanänderung weitgehend erhalten.

Eine Änderung ergibt sich auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Hinblick auf den östlichen Teilbereich, der derzeit als Mischgebiet im Bebauungsplan festgesetzt und als gemischte Baufläche im FNP dargestellt wird. Dieser Bereich soll zukünftig im Bebauungsplan als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden, da es sich dabei schwerpunktmäßig um einen Bereich mit Wohnnutzungen handelt. Der gewerblich geprägte Charakter eines Mischgebiets ist hier in der Realität kaum wahrnehmbar, sodass mit der Änderung des Bebauungsplans der aktuellen Situation vor Ort Rechnung getragen wird. Im Hinblick auf die Mischgebietsdarstellung im FNP besteht damit kein Bedarf einer Änderung, da es sich bei dem beabsichtigten Allgemeinen Wohngebiet um eine Kategorie mit geringeren Auswirkungen, etwa im Hinblick auf den Schallimmissionsschutz, handelt. Zudem zeigt bereits die allgemeine Parzellenun-

schärfe des FNP, dass ein Teilbereich der Flächen östlich Brinkgarten als Wohnbaufläche dargestellt wird, ebenso der südliche Bereich des Siedlungskörpers. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist im Ergebnis somit nicht erforderlich.

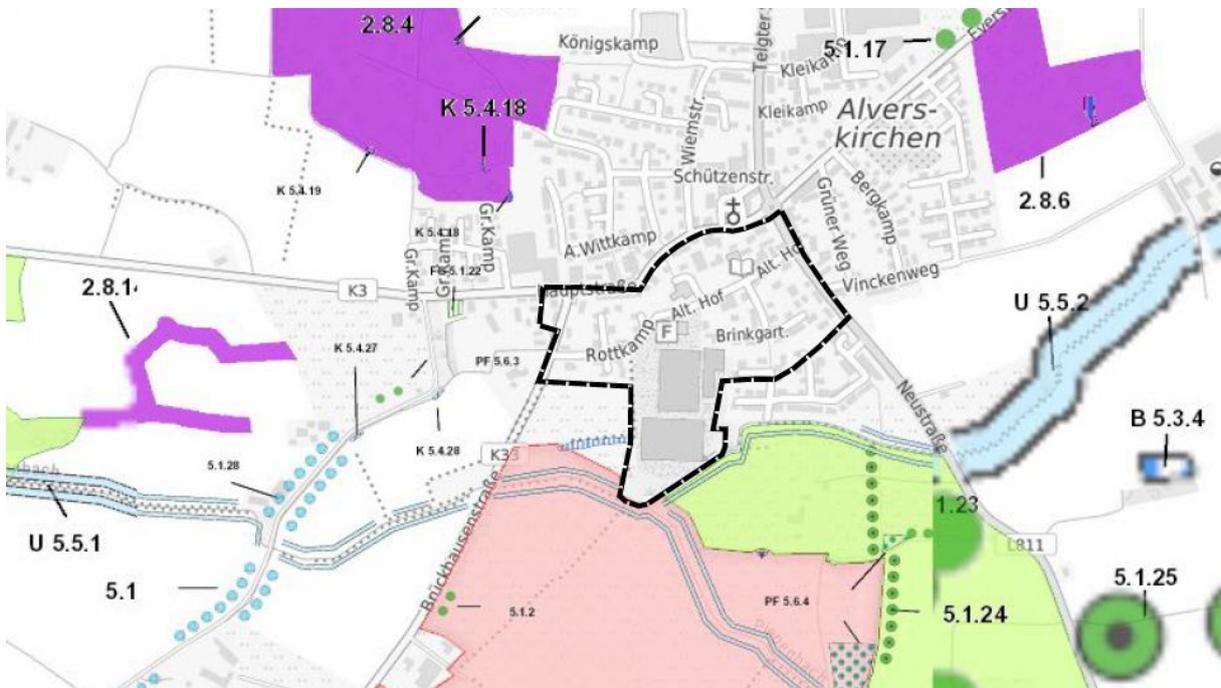
1.3.5. Verbindliche Bauleitplanung

Der räumliche Geltungsbereich der 21. Änderung umfasst den Geltungsbereich des bisher rechtskräftigen Bebauungsplans, jedoch nur zwischen der Brückhausenstraße und der Neustraße. Darüber hinaus wird eine kleinere Teilfläche westlich der Brückhausenstraße und südlich der Hauptstraße in den in Rede stehenden Änderungsbereich einbezogen. Diese Fläche war bislang Bestandteil des Bebauungsplans Nr. 47 „Hofstelle Schulze Wemhove“, der für den Bereich Allgemeines Wohngebiet festsetzt. Auf die weiteren Ausführungen in der Begründung wird verwiesen.

1.3.6. Landschaftsplanung und Schutzgebiete

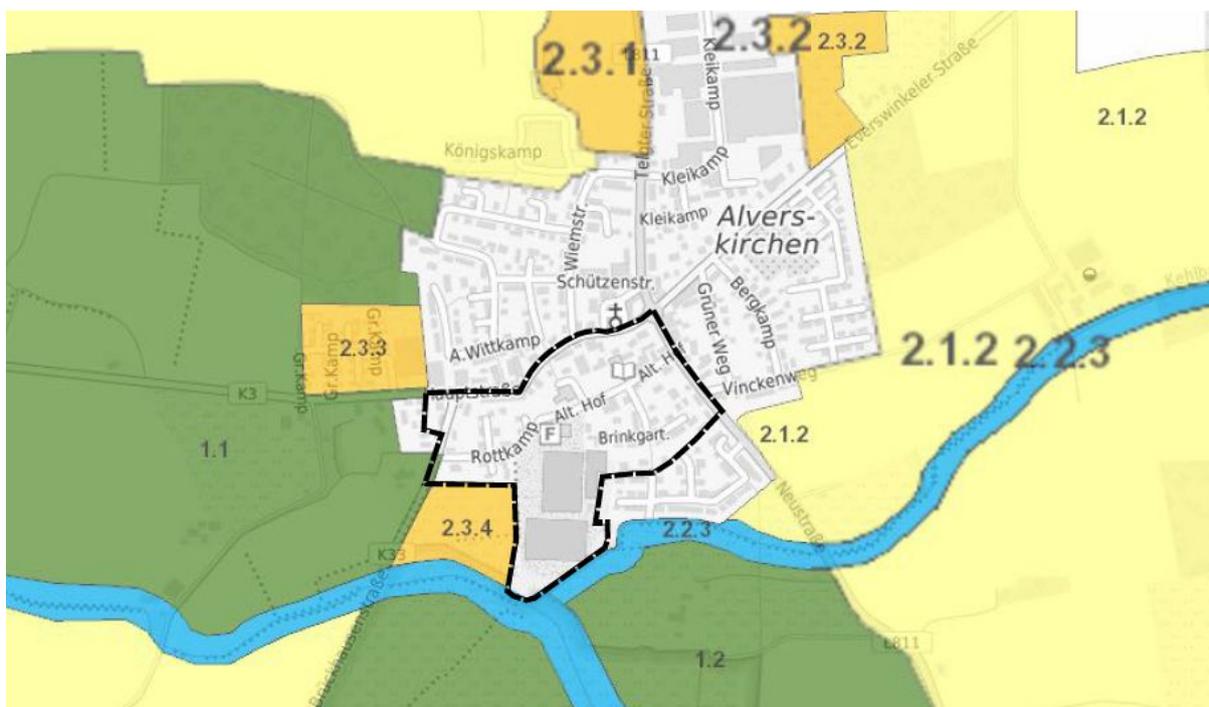
Im Kreis Warendorf bestehen derzeit 16 rechtskräftige Landschaftspläne, von denen einer auch für den Ortsteil Alverskirchen gilt. Der Landschaftsplan „Alverskirchen“ ist seit 1991 rechtskräftig und umfasst im Wesentlichen den um den Siedlungskörper herum gelegenen Freiraum des Gemeindegebiets. Für den räumlichen Geltungsbereich des in Rede stehenden Bebauungsplans werden demnach keine landschaftsplanerischen Festsetzungen getroffen, landschaftsplanerische Belange stehen insofern nicht entgegen.

Die umliegenden Flächen werden in der Festsetzungskarte des Landschaftsplans teilweise unterschiedlichen Schutztypen zugeordnet. Dabei befindet sich südlich des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans ein Naturschutzgebiet mit der Spezifizierung als Dorffeld unter der Festsetzungsnummer 2.2.2. Östlich an das Naturschutzgebiet und südlich an den Geltungsbereich angrenzend befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet mit der Festsetzungsnummer 2.4.3, ebenfalls mit der Spezifizierung als Dorffeld. Nordwestlich und Nordöstlich des Siedlungsbereiches von Alverskirchen befinden sich im Weiteren zwei geschützte Landschaftsbestandteile. Dabei gilt der nordwestliche Bereich (2.8.4) als „Feuchter Eichen-Hainbuchenwald westlich Alverskirchen, Bretter Busch“. Der nordöstliche Bereich wird näher als „Waldstück östlich von Alverskirchen“ bezeichnet (2.8.6).



Ausschnitt aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplans

Für die umliegenden Flächen werden darüber hinaus Entwicklungsziele im Hinblick auf die Erhaltung naturnaher Lebensräume und die Anreicherung von Flächen mit naturnahen Lebensräumen, Bach- und Flussauen sowie eine Einbindung von Ortsrändern formuliert.



Ausschnitt aus der Entwicklungskarte des Landschaftsplans

Unter Berücksichtigung der geplanten städtebaulichen Entwicklungen innerhalb des Siedlungskörpers von Alverskirchen und unter Bezugnahme auf die dargestellten landschaftsplanerischen Vorgaben ist zu konstatieren, dass landschaftsplanerische Belange im Zuge des Bebauungsplanänderungsverfahrens nicht beeinträchtigt werden. Die Festsetzungen und Entwicklungsziele des rechtskräftigen Landschaftsplans bleiben von der Planung unberührt, so dass die beabsichtigte Bebauungsplanänderung keine landschaftsplanerischen Konflikte auslöst.

1.3.7. Sonstige Ziele und Pläne des Umweltschutzes

Neben den oben genannten gesetzlich verankerten Instrumenten zur Steuerung der räumlichen Entwicklung treffen ebenso informelle Instrumente Aussagen zu den weiteren räumlichen Zielvorstellungen für die Gemeinde Everswinkel. Auch wenn von ihnen keine rechtsverbindliche Wirkung ausgeht, dienen sie als Orientierungs- und Entscheidungshilfen und ergänzen die formellen Steuerungsinstrumente räumlicher Entwicklungen. Im Rahmen des Umweltberichts werden informelle Fachplanungen berücksichtigt, sofern sie konkrete raum- und umweltbezogene Ziele oder Leitbilder beinhalten.

1.3.8. Zusammenfassende Bewertung der planerischen Vorgaben für den Untersuchungsraum

In der Zusammenschau ergeben sich nach Auswertung der planerischen Vorgaben für den Untersuchungsraum keine Belange, die gegen die beabsichtigte Bebauungsplanänderung sprechen.

1.4. Rechtliche Rahmenbedingungen

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sollen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung und stellt die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplanes sowie die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes im oben genannten Sinne dar. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung des Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen.

Die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Planung werden allgemein hin auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Orts- und Landschaftsbild, Kulturgüter und sonstige Sachgüter bezogen. Zudem sind die vorhabendingten Auswirkungen im Hinblick auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck von Natura2000-Gebieten, die Vermeidung von Emissionen sowie den sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern, die Nutzung von erneuerbarer Energie und die sparsame und effiziente Nutzung von Energie sowie die Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen im Zuge der Umweltprüfung zu betrachten.

Der Umweltbericht nach den §§ 2 Abs. 4 und 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB (Umweltprüfung und Umweltbericht) besteht gemäß Anlage 1 BauGB aus:

1. einer Einleitung mit
 - a. einer Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben;
 - b. einer Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden;
2. einer Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden; hierzu gehören
 - a. eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann;
 - b. eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben, unter anderem infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten, der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologi-

sche Vielfalt wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist, der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen, der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung, der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen), der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen, der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels, der eingesetzten Techniken und Stoffe; die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken; die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen;

- c. eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen. In dieser Beschreibung ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist;
- d. in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl;
- e. eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j; zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen können die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden; soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen;

3. zusätzlichen Angaben, konkret

- a. eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,
- b. eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt,
- c. eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage,

eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

1.5. Methodische Vorgehensweise

Der Umweltbericht dokumentiert verfahrensbegleitend die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (vgl. hierzu § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bauleitplans bis zu dessen Satzungsbeschluss. Die Umweltprüfung wird dadurch zu einem integralen Bestandteil des Bauleitplanverfahrens. Die prozessbezogene bzw. -begleitende Umweltprüfung wird entsprechend der sich neu ergebenden Sach- und Kenntnisstände angepasst, mit dem Ziel einer ausreichenden Berücksichtigung der umweltschützenden Belange in der Abwägung.

Die methodische Vorgehensweise der Erarbeitung des Umweltberichts orientiert sich an den gesetzlich definierten Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Der Umweltbericht dokumentiert die folgenden hier vereinfacht dargestellten Arbeitsschritte sowie deren Ergebnisse:

- Darstellung der Ziele und Inhalte des Bauleitplanes
- Darstellung der planerischen Vorgaben für den Untersuchungsraum
- Ermittlung und Bewertung der räumlichen Ausgangssituation
- Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen (zu erwartende Auswirkungen auf die Schutzgüter)
- Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verminderung von Umweltauswirkungen und zur Kompensation von Umweltauswirkungen
- Empfehlungen zur Umweltvorsorge im Geltungsbereich des Bauleitplans
- Empfehlungen zum Monitoring.

Gemäß § 1a BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die »Ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz« anzuwenden. Die Berücksichtigung der folgenden Punkte in der Abwägung ist durch den Umweltbericht nachzuweisen:

- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden
- Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen bezeichneten Bestandteilen (Belange des Umweltschutzes) über eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung.
- Die Ausgleichsmaßnahmen werden über geeignete Darstellungen und Festsetzungen im Bebauungsplan nachgewiesen und im Umweltbericht beschrieben.

Der vorliegende Umweltbericht gibt den Stand des derzeitigen Verfahrens und der bisherigen Untersuchungen wieder. Die Grundlage für die Bewertung bilden die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erstellten Fachgutachten, Ortsbegehungen und digitale Daten öffentlicher Stellen wie z.B. des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV).

2. Beschreibung der Ausgangssituation sowie Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1. Mensch und die menschliche Gesundheit

Das Schutzgut Mensch umfasst die Bevölkerung und ihre Gesundheit sowohl im städtischen Kontext als auch in dessen unbebautem Umfeld. Wesentliche betroffene Raumfunktionen des Schutzgutes Mensch sind die Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, der Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie das gesunde Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten. Vor dem Hintergrund gesunder Verhältnisse für die Bevölkerung sind der Zustand und die Auswirkungen der Planung auf die Wohnbereiche und das Wohnumfeld zu bewerten. Hierbei spielen Schall- und sonstige Emissionen eine wesentliche Rolle. Daneben sind die Nutz- und Erlebbarkeit der Flächen für Freizeit- und Erholungszwecke im Rahmen der Schutzgutbewertung zu untersuchen. Hierbei steht neben der Nutzbarkeit von Angeboten für Freizeit- und Erholungszwecke, die Zugänglichkeit von Flächen auch im weiteren Planungsraum im Vordergrund der Schutzgutbewertung.

Darlegung der Ausgangssituation

Umfeld und Erholungsfunktion

Bei dem in Rede stehenden Planungsbereich handelt es sich um einen Teil des Siedlungskörpers des Ortsteils Alverskirchen. Dementsprechend hält das Plangebiet eine Vielzahl unterschiedlicher Nutzungen für die Bevölkerung vor. Als wesentliche Nutzung ist dabei die Wohnnutzung zu nennen, wobei diese um gewerbliche Nutzungen ergänzt wird. Die vorhandenen Grün- und Gemeinbedarfsflächen dienen zudem der Freizeit- und Erholungsfunktion. Im Hinblick auf die baulichen Strukturen ist festzuhalten, dass es sich beim Plangebiet aufgrund des gewachsenen Ortsteils schwerpunktmäßig um bebaute und versiegelte Flächen handelt. Freiflächen ergeben sich insbesondere mit Bezug auf die unversiegelten Gartenflächen auf den privaten Grundstücken sowie mit Blick auf die vorhandenen Grün-, Sport- und Spielflächen. Die Bereiche um den bebauten Siedlungskörper herum bilden den Übergang zur freien Landschaft, sodass hier neben ackerbaulicher Nutzung zusätzliche Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten geboten sind (z. B. Wandern, Radfahren).

Lärmvorbelastung

In Bezug auf die Lärmvorbelastungen sind keine wesentlichen Störquellen bekannt. Die auf den Planungsbereich einwirkenden Lärmimmissionen umfassen siedlungsbereichstypische Lärmarten wie beispielsweise Verkehrslärm. Da große Teile des Plangebiets im rechtskräftigen Bebauungsplan als allgemeine Wohngebiete oder Mischgebiete festgesetzt waren, besteht zudem kein erhöhtes Belastungspotenzial durch gewerbliche oder industrielle Nutzungen. Da im südlichen Ortsteil Sportanlagen vorzufinden sind, gehen von den damit verbundenen Nutzungen zusätzliche Lärmemissionen aus.

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW veröffentlicht in regelmäßigen Abständen Lärmkarten für das Landesgebiet. Die aktuellen Karten der 3. Lärmkartierung aus dem Jahr 2017 zeigen für das Plangebiet keine Belastungen durch Straßen- oder Schienenverkehrslärm. Dies betrifft sowohl das Plangebiet als auch den erweiterten Untersuchungsraum. Der Ortsteil Alverskirchen liegt eingebettet in die freie Landschaft, größere Straßen oder Bahnstrecken befinden sich nicht in der näheren Umgebung, insofern sind Lärmbelastungen nicht vorhanden.



Auswirkungen des Straßenverkehrslärms im Ortsteil Alverskirchen



Auswirkungen des Schienenverkehrslärms im Ortsteil Alverskirchen

Sonstige Vorbelastungen/ Emissionen

Sonstige Vorbelastungen oder Emissionen sind nicht bekannt.

Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen

Die vorhabenbedingten Umweltauswirkungen auf das zu untersuchende Schutzgut sind als mäßig einzustufen. Hintergrund dessen ist, dass es sich bei der beabsichtigten Bebauungsplanänderung lediglich um das Schaffen zusätzlicher Innenentwicklungspotenziale im gewachsenen Siedlungskörper handelt. In Bezug auf die daraus resultierenden zusätzlichen Nutzungen in der Zukunft ergeben sich keine Änderungen gegenüber der aktuellen, auch bislang planungsrechtlich abgesicherten Situation. Insofern werden weiterhin schwerpunktmäßig allgemeine Wohngebiete festgesetzt. Für Teilflächen im östlichen Plangebiet entlang der Westseite der Neustraße erfolgt zudem eine Überplanung eines Mischgebiets in ein allgemeines Wohngebiet, sodass sich hier gegenüber der bisherigen Situation sogar höhere Schutzansprüche ergeben.

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wurde darüber hinaus eine schalltechnische Untersuchung durch ein beauftragtes Gutachterbüro durchgeführt (siehe dazu auch die Begründung). Als wesentliche Lärmquellen wurden dabei der Verkehrslärm und der Sportlärm untersucht. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung wurden im in Rede stehenden Bebauungsplan Schallschutzfestsetzungen getroffen, sodass ein ausreichender Schallschutz gewährleistet ist. Konkret geht es dabei um die Festsetzung von Lärmpegelbereichen. Unter Bezugnahme auf die dafür heranzuziehende DIN 4109 ist somit sichergestellt, dass bei konkreten Bauvorhaben im Zuge der jeweiligen bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren die verwendeten Außenbauteile der Gebäude die entsprechend der im Bebauungsplan festgesetzten Lärmpegel erforderlichen Schalldämm-Maße erfüllen müssen.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Ein Ausbleiben der Planung hätte keine erkennbaren oder zum jetzigen Zeitpunkt absehbaren Auswirkungen auf das Schutzgut zur Folge.

2.2. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt beinhaltet den Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt sowie den Schutz ihrer Lebensräume und Lebensbedingungen. Ein besonderes Augenmerk des Schutzgutes liegt auf:

- der Lebensraumfunktion der Biotoptypen,

- der Habitatfunktion für Tiere und deren Entwicklung und
- der Biotopvernetzungsfunktion.

Als Schutzgutfunktionen mit besonderer Sensibilität sind Auswirkungen auf die besonders geschützten Arten (nationale Schutzkategorie), die streng geschützten Arten (national) inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten (europäisch) sowie die heimischen oder eingebürgerten europäischen Vogelarten (europäisch) in die Abwägung einzustellen.

Darlegung der Ausgangssituation

Reale Vegetation und Biotoptypen

Bei dem in Rede stehenden Planungsbereich handelt es sich um Teile des gewachsenen Siedlungskörpers von Alverskirchen. Dementsprechend weist das Plangebiet einen hohen Anteil an versiegelten und bebauten Flächen auf. Bei den vorzufindenden unversiegelten Freiflächen handelt es sich zum einen um Gärten auf privaten Grundstücken. Zum anderen handelt es sich um öffentliche Grünflächen wie beispielsweise östlich der Sportanlagen. In Analogie zur Bewertung von Flächen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß den Vorgaben des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW kann das Plangebiet folgenden Biotoptypen (Numerische Bewertung von Biotoptypen in der Eingriffsregelung und in der Bauleitplanung in NRW – LANUV¹) zugeordnet werden:

- Code 1: versiegelte und teilversiegelte Flächen, Rohböden (z. B. versiegelte Fläche, teilversiegelte oder unversiegelte Betriebsfläche)
- Code 2: Begleitvegetation (z. B. Straßenbegleitgrün, Wegraine)
- Code 4: Grünflächen, Gärten (z. B. Zier- und Nutzgärten mit und ohne Gehölz, Parks)
- Code 7: Gehölze (z. B. Hecken, Gehölzstreifen)

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (Schutzgebiete)

Nach Auswertung des Umweltinformationsportals des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (Umweltdaten vor Ort²) befinden sich im betreffenden Plangebiet keine besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft. Die nächstgelegenen geschützten Landschaftsteile befinden sich südlich außerhalb des Plangebiets. Dabei handelt es sich einerseits um ein Landschaftsschutzgebiet (LSG), welches südöstlich an den Siedlungskörper von Alverskirchen angrenzt. Das LSG mit der Kennung NSG-4012-

¹ <https://www.lanuv.nrw.de/natur/eingriffsregelung/numerische-bewertung-von-biotoptypen>

² <https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>

017 umfasst eine Fläche von rd. 33 Hektar und gilt aufgrund des „zusammenhängenden Grünlandanteils mit zahlreichen Obstbäumen und dessen tierökologischer Bedeutung“ sowie „wegen der vorhandenen Kleinwälder, Feldgehölze und Hecken, die für [das] Landschaftsbild und ornithologisch von Bedeutung sind“, als schutzwürdig.

Südwestlich des Ortsteils befindet sich das Naturschutzgebiet (NSG) „Dorffeld“ (Kennung WAF-028). Die rd. 86 Hektar große Fläche steht unter Schutz mit dem Ziel, die vorzufindenden „Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere von seltenen, zum Teil stark gefährdeten Vogelarten und Amphibien“ zu erhalten, zu fördern und wiederherzustellen. Die Schutzwürdigkeit ergibt sich zudem aus den vorhandenen seltenen, zum Teil gefährdeten Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten Grünlands sowie durch die Seltenheit und besondere Eigenart und Schönheit des Gebietes.

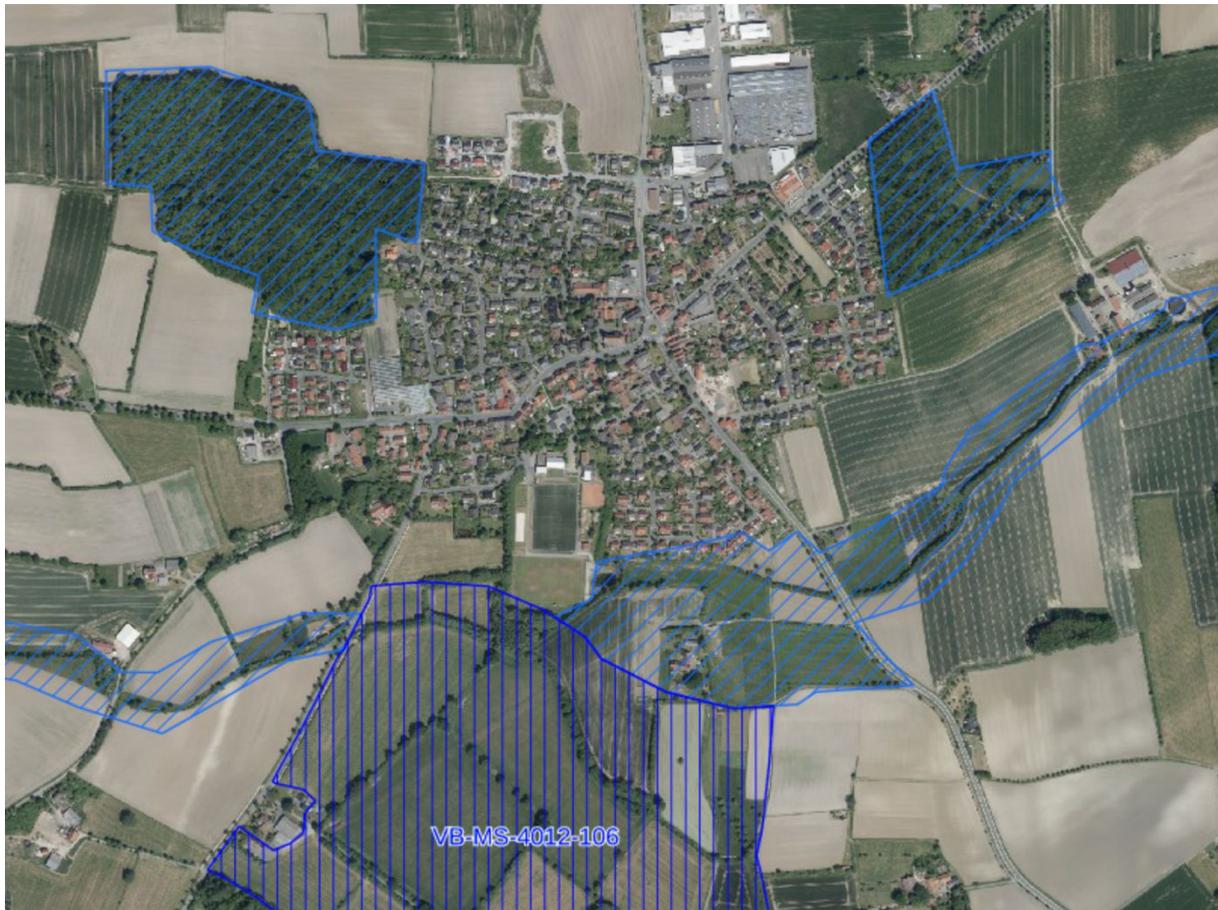


Ortsteil Alverskirchen mit angrenzenden Schutzgebieten

Biotopverbund

Um den Siedlungskörper des Ortsteils Alverskirchen befinden sich mehrere Verbundflächen. Dabei handelt es sich um zwei Flächen, die jeweils nordwestlich und nordöstlich des Siedlungskörpers liegen und sich durch Grünlandkomplexe und Laubwälder auszeichnen (beide mit der Kennung VB-MS-4012-007). Als Schutzziel wird für diese Teilflächen der „Erhalt der strukturreichen Grünland-Gehölzkomplexe mit naturnahen Laubwäldern und Feldgehölzen, Baumreihen, Hecken und naturnahen Stillgewässern als Relikte der ehemaligen Kulturlandschaft des Münsterlandes und als Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten“ definiert. Als Entwicklungsziel der Flächen gilt die „Entwicklung einer reich gegliederten Kulturlandschaft durch Anreicherung mit naturnahen Laubgehölzen, Obstbaumwiesen und Hecken, durch extensivierte Grünlandnutzung sowie Umwandlung von Ackerflächen in Grünland“.

Südlich von Alverskirchen befindet sich darüber hinaus die Verbundfläche „Angelniederung“ (Kennung VB-MS-4012-106), deren Schutzziel der „Erhalt des reich strukturierten Grünlandkomplexes mit Altarmen und mehreren kleinen Teichen als Lebensraum für viele, z. T. gefährdete Pflanzen- und Tierarten und als Relikt der ehemaligen Kulturlandschaft des Münsterlandes“ ist. Die Verbundfläche soll zukünftig durch Wiederherstellung der natürlichen Grundwasserbedingungen, Extensivierung der Grünlandnutzung und Umwandlung von Acker- in Grünlandflächen optimiert werden. Zudem soll ein möglichst naturnaher Zustand des Kehlbachs und der Angel wiederhergestellt werden.



Ortsteil Alverskirchen mit angrenzenden Flächen des Biotopverbunds

Planungsrelevante Arten und artenschutzrechtliche Konfliktbewertung

Da es sich bei dem betreffenden Plangebiet um Teile des gewachsenen Siedlungsbereichs von Alverskirchen handelt, sind von der Planung schwerpunktmäßig sogenannte Allerweltarten betroffen. Bei diesen handelt es sich um störungsunempfindliche Arten, die die mit besiedelten Gebieten einhergehenden Beeinträchtigungen, zum Beispiel im Hinblick auf Lärm, tolerieren und an diese gewöhnt sind.

Inwiefern planungsrelevante Arten von der Planung beeinflusst werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt mit Bezugnahme auf die Ergebnisse der durchgeführten Artenschutzvorprüfung nicht abschließend geklärt werden. Es ist jedoch aufgrund der Lage des Ortsteils und der damit verbundenen Nähe zu zum Teil geschützten Landschaftsräumen im Umfeld davon auszugehen, dass planungsrelevante Arten potenziell auch im Plangebiet vorkommen können. Inwiefern hier lediglich ein Durchqueren des Plangebiets oder das tatsächliche Nutzen dessen als beispielsweise Brut-/Aufzucht- oder Nahrungshabitat in Frage kommt, ist im Einzelfall flächenbezogen zu untersuchen.

Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen

Die in Rede stehende Planung hat keine Auswirkungen auf die eingangs identifizierten geschützten Landschaftsbestandteile zur Folge. Im Hinblick auf die artenschutzrechtliche Konfliktbewertung kann ein Einfluss der Planung gemäß der durchgeführten Artenschutzvorprüfung zum jetzigen Planungszeitpunkt nicht vollumfänglich ausgeschlossen werden; auf die Ausführungen in der Begründung wird verwiesen. Da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt, der lediglich Nachverdichtungspotenziale im gewachsenen Ortsteil planungsrechtlich absichert, kann davon ausgegangen werden, dass mögliche Konflikte und das Auslösen der Verbotstatbestände gemäß Bundesnaturschutzgesetz durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden können. Insofern ist im Einzelfall auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens mit Bezug auf das sodann in Rede stehende, konkrete Bauvorhaben eine artenschutzrechtliche Konfliktbewertung vorzunehmen. Unter Berücksichtigung dessen sind die Auswirkungen der Planung mit Blick auf das in Rede stehende Bauleitplanverfahren als mäßig einzustufen.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Ein Ausbleiben der Planung hätte keine Folgen auf das Schutzgut zur Folge.

2.3. Fläche

Durch die Änderung des Baugesetzbuches vom 13.05.2017 wird in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB der vormals in der Praxis häufig unter das Schutzgut Boden subsumierte Belang Fläche als eigenständiges Schutzgut definiert. Danach sollen nunmehr die Auswirkungen öffentlicher und privater Projekte auf die betroffenen Flächen, insbesondere auf den Flächenverbrauch, einer gesonderten Betrachtung unterzogen werden. Die Relevanz dieses Belangs ergibt sich aus der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung und der dort formulierten Begrenzung der laufenden Flächeninanspruchnahme auf 30 ha pro Tag.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Schutzgutbetrachtung zielt auf die genannten Belange ab und grenzt sich damit gegenüber dem Schutzgut Boden deutlich ab.

Darlegung der Ausgangssituation

Beim in Rede stehenden Plangebiet handelt es sich zum Großteil um bereits bebaute oder versiegelte Flächen. Diese umfassen einerseits die privaten Grundstücksflächen, andererseits die Verkehrsflächen und öffentliche bzw. Gemeinbedarfsflächen mit den entsprechenden baulichen Anlagen. Bei den vorzufindenden unversiegelten Freiflächen handelt es sich um die privaten Gartenflächen der Grundstückseigentümer sowie um vereinzelte öffentliche Grün- und Freiflächen wie beispielsweise den Spielplatz und den Park östlich der Sportanlagen.

Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen

Mit der beabsichtigten Bebauungsplanänderung wird das Ziel verfolgt, Nachverdichtungsmöglichkeiten planungsrechtlich abzusichern. Dafür ist es erforderlich, die vorhandenen überbaubaren Grundstücksflächen großzügiger als im bisher rechtskräftigen Bebauungsplan festzusetzen. Dies betrifft einzelne Baugebiete, vor allem im Südwesten sowie Nordosten, sowie innenliegende Flächen von Baugebieten, für die eine Bebauung bislang ausgeschlossen war. Da der Bebauungsplan neben den überbaubaren Grundstücksflächen insbesondere auch die zulässige Grundflächenzahl (flächendeckend 0,4 entsprechend der Festsetzung von allgemeinen Wohngebieten) regelt, gibt es gegenüber der aktuellen Bestandssituation keine wesentlichen Änderungen. Die Ausnutzbarkeit der Grundstücke hat sich in diesem Kontext nicht wesentlich verändert.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die in Rede stehende Bebauungsplanänderung Festsetzungen umfasst, die die Flächenversiegelung zusätzlich reguliert. Mit dem Ziel, den Versiegelungsgrad möglichst gering zu halten, sind beispielsweise Stellplätze und Nebenanlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und nur in Ausnahmefällen auch außerhalb der Baufelder zulässig. Ebenso sind bei Neu-, An- und Umbaumaßnahmen alle neu angelegten Stellplätze und Zufahrten in wasserdurchlässigen Materialien auszuführen. Auch in Bezug auf Vorgärten wird eine Festsetzung getroffen, wonach diese versiegelungsfrei auszuführen und zu begrünen sind. Alles in allem kann der durch die geschaffenen Nachverdichtungspotenziale generierte Versiegelungsgrad so auf ein Minimum begrenzt werden, sodass die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche als mäßig einzustufen sind.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Ein Ausbleiben der Planung hätte geringe Auswirkungen auf das Schutzgut zur Folge. Dabei handelt es sich im Einzelfall um eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme mit Blick auf die Überbaubarkeit der privaten Grundstücksflächen gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan. Unter Berücksichtigung dessen gäbe es vereinzelt kleinere Teilbereiche, die zusätzlich versiegelt bzw. bebaut werden könnten, was jedoch in der Zusammenschau nur unwesentlich zu Veränderungen des Schutzgutes führen würde.

2.4. Boden

Das Schutzgut Boden besitzt diverse Funktionen für den Naturhaushalt. Die wesentlichen Funktionen des Bodens wurden u.a. im Jahr 2012 durch das damalige Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) des Landes Nordrhein-Westfalen zusammengefasst:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Mensch, Flora und Fauna (Biotopentwicklungspotenzial);
- Abbau und Umbau von Stoffen, einschließlich des Abbaus von Schadstoffen (Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften);
- Speicherung und Filterung von Wasser (Grundwasserschutzfunktion sowie Speicher- und Reglerfunktion);
- Standort für die wirtschaftliche Nutzung, für Siedlung, Verkehr und Freizeit;
- Produktionsgrundlage für die Land- und Forstwirtschaft, für Gartenbau und Rohstoffgewinnung (Ertragspotenzial);
- Grundlage der menschlichen Kulturentwicklung, aus denen auch historische Vorgänge ablesbar sind (Archiv der Natur- und Kulturgeschichte).

Diese Funktionen sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen und als natürliche Bodenfunktionen zu schützen. Im Rahmen der Untersuchung von Wechselwirkungen besitzt der Boden als vermittelndes Medium besondere Bedeutung: Hinsichtlich des Standortpotenzials für natürliche Pflanzengesellschaften sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu berücksichtigen, hinsichtlich der Wasserfunktionen sind die Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Wasser näher zu beurteilen. Die Archivfunktion spielt zudem hinsichtlich der Schutzgutbewertung der Kultur- und sonstigen Sachgüter eine zentrale Rolle. Die Schutzwürdigkeit des Schutzgutes Boden hat somit einen besonders hohen Stellenwert im Rahmen der Schutzgüterabwägung.

Darlegung der Ausgangssituation

Naturraum, Relief und Geologie

Der Untersuchungsraum wird naturräumlich der Haupteinheit „Kemmünsterland“ zugeordnet, dazu erläutert das Fachinformationsportal „Umweltdaten vor Ort“: „Das Kernmünsterland entspricht dem zentralen Teil der "Westfälischen Tieflandsbucht". Es ist Teil der durch basenreiche Substrate geprägten Moränen- und Terrassenlandschaften in Westdeutschland. Die zentral gelegene Münsterländer Ebene wird randlich von z.T. bergigen Hügelländern gerahmt. Im nordöstlichen Teil wird die Naturraumeinheit von der Ems begrenzt, im Süden wird ihr Flusslandschaft der Lippe zugerechnet. Im Nordosten und Osten grenzt die Einheit an das

Ostmünsterland, im Westen an das Westmünsterland, im Südosten an das Emscherland und im Süden an die Hellwegbörden.“

Gemäß der geowissenschaftlichen Gemeindebeschreibung des geologischen Dienstes NRW besteht der oberflächennahe Untergrund aus Tonmergel-, Kalkmergel-, Kalk- und Mergelsteinen sowie aus unverfestigten Sanden und Sandmergeln des Erdmittelalters. Darüber hinaus liegen die Gesteine über einem Sockel aus gefalteten Gesteinen des Erdalterstums (Devon, Karbon, Zechstein). In großen Teilen des Münsterlands liegen die Kreide-Schichten zudem unter einer meist sandigen Lockergesteinsdeckschicht aus dem Eiszeitalter, die aus Flusssedimenten und eiszeitlichen Ablagerungen wie Grundmoräne und Schmelzwassersanden besteht. Weiter heißt es: „Aus kalkfreien, sandigen Ablagerungen ohne Grundwassereinfluss sind sehr nährstoffarme, saure Podsole entstanden. Sandig-lehmige bis lehmig-tonige, zum Teil kalkhaltige Ablagerungen haben sich außerhalb der Grundwasserbeeinflussung zu nährstoffarmen bis nährstoffreichen Braunerden mit sehr unterschiedlicher Ertragsfähigkeit entwickelt. Am Südrand des Münsterlandes sind die staubförmigen Windablagerungen der letzten Eiszeit zu braunem Lösslehm verwittert. Die hier verbreitete Parabraunerde ist ein fruchtbarer Ackerstandort. Häufig hemmen undurchlässige Schichten die Versickerung des Bodenswassers. Diese staunassen Böden, die zeitweise vernässen und zeitweise austrocknen, sind Pseudogleye und werden bevorzugt als Grünland genutzt. Die Rinnen, Mulden und Flusstäler sind bis nahe an die Bodenoberfläche mit Grundwasser erfüllt. Solche Böden bezeichnet man als Gleye und nutzt sie als Grünland oder Wald. Moore sind dort entstanden, wo Wasser langfristig den Boden überstaut.“

Topographie

Im Hinblick auf die topographische Situation im Untersuchungsraum kann nach Auswertung der Daten des Geoportals NRW festgehalten werden, dass das Gelände von Norden nach Süden abfällt. Während der nördliche Rand des Siedlungskörpers von Alverskirchen bei rd. 61,0 bis 63,0 Metern über Normalhöhennull liegt, liegt der südliche Rand des Ortsteils auf einem Höhenniveau von 55,5 bis 56,0 m Metern über Normalhöhennull.

Nutzung des Bodens / Bodenfunktionen

Der Boden im Untersuchungsraum erfüllt eine Reihe der oben genannten Schutzgutfunktionen. Die wesentliche Funktion stellt dabei der Standort für die wirtschaftliche Nutzung, Siedlung, Verkehr und Freizeit dar. Zugleich ist der Boden Lebensgrundlage und Lebensraum für den Menschen sowie untergeordnet, in den unversiegelten und unbebauten Bereichen, für Flora und Fauna. Die Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften erstrecken sich über die unversiegelten Teilflächen des Untersuchungsraums, wobei es sich dabei schwerpunktmäßig um Gartenflächen auf privaten Grundstücken und vereinzelte öffentliche Flächen wie die Parkanlage östlich des Sportplatzes handelt. Die grundwasserbezogenen Funktionen erstrecken sich ebenfalls nur über die unversiegelten Flächenanteile. Ein Ertragspotenzial geht vom

Schutzgut nicht aus, da es sich um den Siedlungskörper von Alverskirchen handelt, landwirtschaftliche Flächen grenzen jedoch im direkten Umfeld an. Ein Beitrag zur Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte ist nicht erkennbar oder bekannt.

Boden und Untergrundsituation / Vorbelastungen

Hinweise auf Altlasten sind nicht bekannt. Die Untere Bodenschutzbehörde hat der Planung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB ohne Verweise auf Altlasten zugestimmt.

Eine Belastung durch Kampfmittel ist ebenfalls nicht bekannt. Vorsorglich enthält der Bebauungsplan jedoch einen Hinweis zum Umgang mit Kampfmitteln, sollten Hinweise auf diese im Zuge von konkreten Baumaßnahmen (z. B. Bodenverfärbungen) identifiziert werden.

Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen

In Folge der Planung kommt es zu Auswirkungen auf das Schutzgut, da mit der beabsichtigten Bebauungsplanänderung zusätzliche Baumaßnahmen innerhalb des gewachsenen Ortskerns von Alverskirchen grundsätzlich ermöglicht werden. Diese umfassen auf der einen Seite zusätzliche Bebauungsmöglichkeiten mit Blick auf die Bestandsgebäude, etwa in Form von An-, Auf- und Umbauten, sodass hiervon nur geringe Schutzgutauswirkungen ausgehen. Stärkere Auswirkungen ergeben sich auf der anderen Seite durch das Zusammenfassen und Anpassen von Baufeldern, insbesondere in innenliegenden Teilflächen einzelner Baugebiete. Dementsprechend kommt es gegenüber dem bisherigen Status Quo teilweise zu einer Veränderung in Bezug auf den Umfang der Erfüllung der Schutzgutfunktionen im Untersuchungsraum. Die bisherigen Schutzgutfunktionen der unversiegelten und unbebauten Flächenanteile werden demnach mit der zukünftigen Funktion als Standort für Siedlung ersetzt. Dabei handelt es sich in der Zusammenschau jedoch ohnehin um den Schwerpunkt der im Untersuchungsraum erfüllten Schutzgutfunktionen, sodass die Auswirkungen insgesamt als mäßig einzustufen sind. Der Bebauungsplan trifft zudem Festsetzungen, die andere Teilflächen des Plangebiets entsiegeln (zum Beispiel Verbot von Steingärten, Verwendung von Rasengittersteinen für Zufahrten usw.).

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Ein Ausbleiben der Planung hätte allenfalls dann Auswirkungen auf das Schutzgut zur Folge, wenn die im bisher rechtskräftigen Bebauungsplan noch möglichen Bebauungsplanmöglichkeiten realisiert würden, sodass daraus Veränderungen der Flächenverhältnisse der einzelnen Schutzgutfunktionen zueinander resultieren könnten. Dies ist zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht absehbar und insofern unerheblich.

2.5. Wasser

Das Schutzgut Wasser erfüllt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Unterschieden wird im Rahmen der Beschreibung der Funktionen in die Bereiche Grundwasser und Oberflächengewässer. Wesentliche Schutzziele sind die Sicherung der Quantität und Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer. Darüber hinaus sind Überschwemmungsgebiete sowie Risikogebiete und damit verbundene Maßnahmen der Hochwasservorbeugung und des Hochwasserschutzes näher zu untersuchen. Bei den Gewässern sind die folgenden Funktionen zu benennen:

- Gewässerökologische Funktionen,
- Vorfluterfunktionen und
- Nutzungsfunktionen.
- Die Schutzwürdigkeit des Wassers ergibt sich aus dessen Bedeutung für Menschen, Tiere und Pflanzen als Lebensgrundlage. Die Reinhaltung des Wassers (und aller Zuströme) besitzt somit eine besonders hohe Bedeutung im Rahmen der Bewertung. Das Grundwasser ist hinsichtlich der Grundwasserneubildung und der potenziellen Verschmutzung zu untersuchen, die in Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden beurteilt werden müssen. Hierbei übernehmen der Grundwasserflurabstand und die hydraulischen Fähigkeiten des Bodens (bzw. die Durchlässigkeit der überlagernden Deckschichten) wesentliche Vorbedingungen, für die Eintragung von Stoffen in die Wasserkreisläufe. Die Puffer- und Speicherfähigkeit des Bodens spielen zudem bei der Hochwasservorsorge bzw. dem Hochwasserschutz eine zentrale Rolle.

Darlegung der Ausgangssituation

Fließgewässer und stehende Gewässer

Innerhalb des südlichen Plangebiets verläuft ein Graben in Richtung südöstlich an das Plangebiet angrenzenden Kehlbach. Zudem befindet sich im südöstlichen Plangebiet ein Löschwaserteich. Im Untersuchungsraum, der neben dem Plangebiet auch angrenzende Bereiche Siedlungs- und Landschaftsbereiche umfasst, befinden sich mit dem Kehlbach und Piepenbach zwei Fließgewässer. Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete sind im Nahbereich des Plangebiets sowie des Untersuchungsraums nicht vorhanden.

Grundwasser

Im Hinblick auf Grundwasser gibt der geologische Dienst NRW an: „Die sandigen Lockergesteine der Kreide und des Quartärs und der oberflächennahe Auflockerungsbereich der Festgesteine sowie die Kalksteine und Sandsteine in den Gebirgszügen der Umrandung führen reichlich Grundwasser. Das Grundwasser des tieferen Untergrunds ist versalzt.“

Im Hinblick auf die eingangs dargelegten Schutzgutfunktionen leistet das Plangebiet demnach in den bisher unversiegelten Bereichen einen Beitrag im Hinblick auf die Grundwasserneubildung, weitere Funktionen sind jedoch aufgrund des Fehlens an oberirdischen Gewässern nicht zu attestieren.

Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen

Das in Rede stehende Planvorhaben hat geringe bis mäßige Auswirkungen auf das Schutzgut zur Folge. Hintergrund dessen ist, dass in Folge der Planumsetzung Nachverdichtungspotenziale geschaffen werden, die zusätzliche Bebauung und Versiegelung generieren. Obgleich die beabsichtigte Bebauungsplanänderung selbst noch keine konkreten Bauvorhaben zur Folge hat, ist zu konstatieren, dass sie gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür schafft. Insofern kann festgehalten werden, dass die bisher vorhandene Schutzgutfunktion der Grundwasserneubildung durch die Planung teilweise beeinträchtigt wird. In Relation zu setzen ist die Schutzgutbewertung allerdings mit der bereits in der heutigen Bestandssituation geringen Erfüllung von Schutzgutfunktionen im Plangebiet. Darüber hinaus umfasst der Bebauungsplan Maßnahmen, die einer zusätzlichen Versiegelung trotz Nachverdichtungsmaßnahmen entgegenwirken (z. B. versiegelungsfreie Vorgärten, waserdurchlässige Oberflächengestaltung für Stellplätze). Diese wirken sich entsprechend auch positiv auf das Schutzgut Wasser aus. Auf Wunsch der Unteren Wasserbehörde des Kreises Warendorf sind der Graben, der Löschwasserteich, Teile des festgesetzten Überschwemmungsgebiets des Kehlbaehes und Gewässerrandstreifen des Grabens und des Kehlbaehes im Bebauungsplan aufgenommen worden.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Ein Ausbleiben der Planung hätte keine Auswirkungen auf das Schutzgut zur Folge.

2.6. Klima und Luft

Als Schutzziele für die Schutzgüter Klima und Luft sind die Vermeidung von Luftverunreinigungen und die Erhaltung von Reinluftgebieten zu nennen. Das Bestandsklima sowie die lokalklimatische Regenerations- und Austauschfunktion sollen erhalten bleiben. Zu berücksichtigen sind:

- die Durchlüftungsfunktion,
- die Luftreinigungsfunktion und Frischluftproduktion sowie
- die Wärmeregulationsfunktion.

Die Schutzwürdigkeit von Klima und Luft ergibt sich aus deren Bedeutung für Menschen, Tiere und Pflanzen als Lebensgrundlage. Die Reinhaltung der Luft besitzt aufgrund ihres ständigen Austausches und ihrer chemisch-physikalischen Eigenschaften insbesondere überregionale, nationale und internationale Bedeutung. Die mit einer Belastung einhergehenden Auswirkungen großräumiger Verunreinigungen werden jedoch auch lokal wirksam. Eine hohe Empfindlichkeit besitzt in diesem Zusammenhang die Gesundheit der Menschen bzw. die Belastungen der Menschen durch Schadstoffe, wie Stickoxide, Kohlenstoffverbindungen oder Feinstaub. Somit gehen mit dem Schutzgut Klima und Luft insbesondere Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Mensch einher. Da Stoffeinträge neben anthropogenen Ursachen auch durch Aufwirbelungen von Stoffen von der Erdoberfläche erfolgen können, sind zudem die Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Boden sowie untergeordnet mit dem Schutzgut Wasser zu untersuchen.

Darlegung der Ausgangssituation

Allgemeine Klimasituation

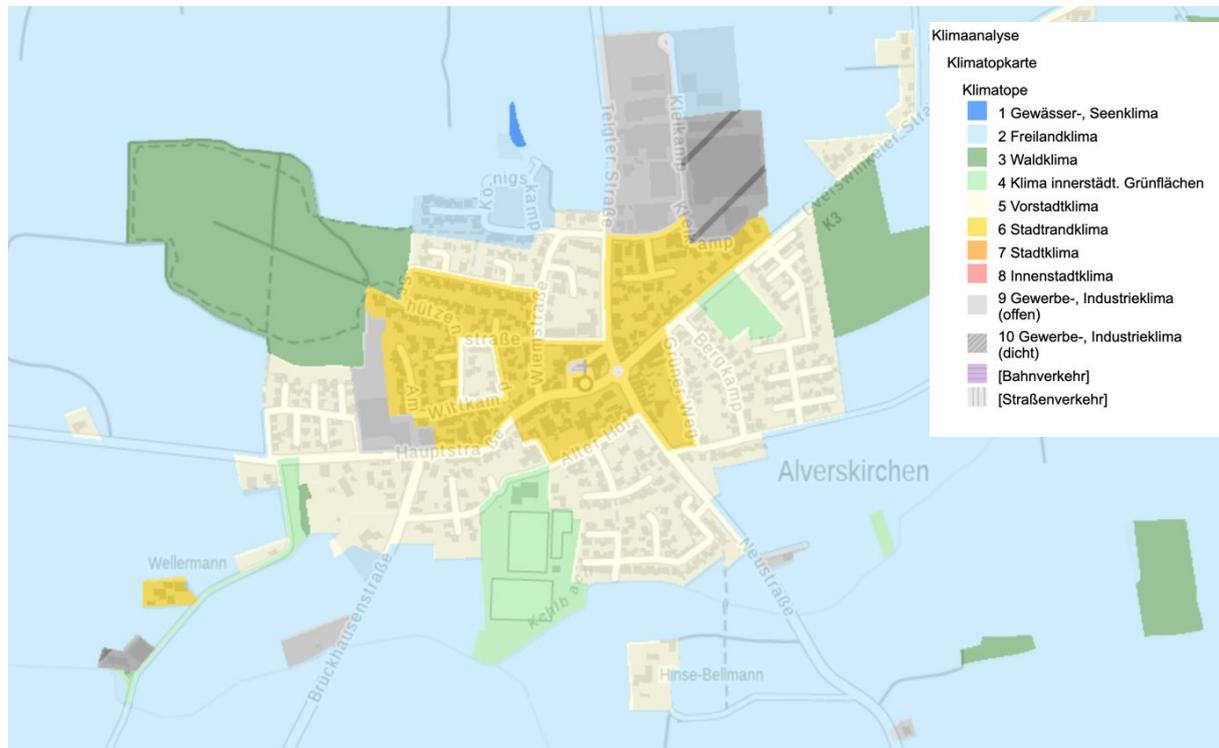
Die Gemeinde Everswinkel betreibt bereits seit einiger Zeit intensiv aktiven Klimaschutz und wurde dafür unter anderem bereits zwei Mal mit dem European Energy Award ausgezeichnet (2010 und 2017). Das im Jahr 2016 beschlossene Energieleitbild dient als Grundlage für die weiteren klimapolitischen Bestrebungen der kommenden Jahre. Es umfasst insgesamt sechs Themenfelder und definiert zu jedem einen Leitsatz mit den übergeordneten Zielen, den CO₂-Ausstoß zu reduzieren, den Anteil der regenerativen Energieanteil zu steigern, die gemeindeeigenen Gebäude energetisch zu optimieren und klimafreundliche Mobilität zu fördern. Ein weiterer wichtiger Baustein ist das Engagement der Gemeinde im Rahmen der regionalen Klimakampagne des Münsterlands.

Klimatope und Lokalklima

Das Fachinformationssystem Klimaanpassung NRW des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW und des deutschen Klimavorsorgeportals kategorisiert das Plangebiet in drei Klimatope:

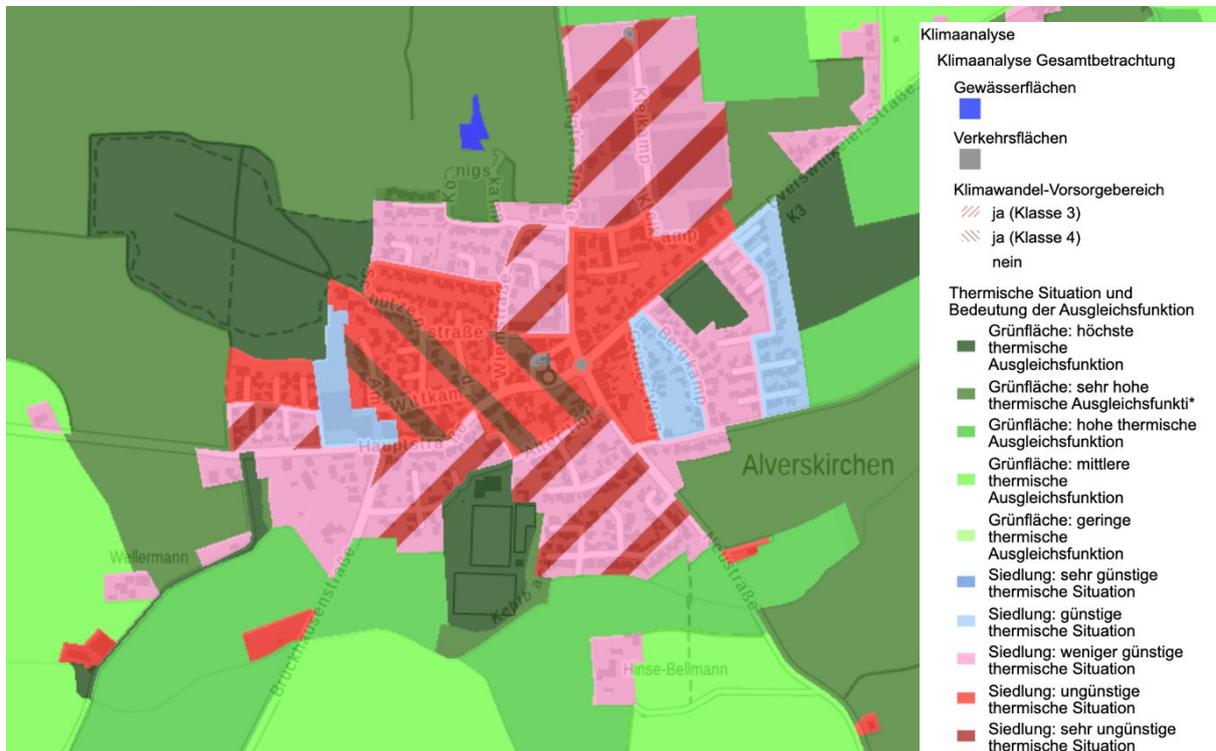
- Bereich zwischen Hauptstraße, Neustraße und Alter Hof: Stadtrandklima
- Sportanlagen: innerstädtische Grünflächen
- Übrige Siedlungsbereiche: Vorstadtklima

Der übrige Siedlungskörper wird ebenfalls dem Stadtrand- oder Vorstadtklima zugeordnet. Darüber hinaus werden einzelne Teilflächen dem Gewerbe-/ Industrieklima zugeordnet. Die beiden bewaldeten Flächen am nordwestlichen und nordöstlichen Rand des Siedlungskörpers sind zudem dem Waldklima zugeordnet.



Ortsteil Alverskirchen mit Klimatopzuordnung

Insgesamt handelt es sich somit um siedlungstypische Klimaverhältnisse. Im Hinblick auf die bioklimatische Belastung der Bevölkerung gibt es eine Zweiteilung des Untersuchungsraums. Der überwiegende Teil von Alverskirchen ist dabei einer gelegentlichen Wärmebelastung und gelegentlichen Kältereizen ausgesetzt. Der südwestliche Teil ist hingegen ebenfalls gelegentlichen Wärmebelastungen jedoch nur selten Kältereizen ausgesetzt. Die Klimaanalysekarte zeigt für den Tageszeitraum eine starke thermische Belastung auf. Im Nachtzeitraum herrscht hingegen eine schwache bis mäßige thermische Belastung vor. In der Zusammenschau resultiert daraus eine weniger günstige bis ungünstige thermische Situation und das Plangebiet ist als Klimavorsorgebereich gekennzeichnet.



Ortsteil Alverskirchen mit Flächenzuordnung nach thermischer Belastung

Lufthygiene

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW betreibt landesweit Messstellen zur Überwachung der Lufthygiene. Ziel dessen ist die kontinuierliche Überwachung der Lufthygiene in Nordrhein-Westfalen, um potenziell gefährdete Bereiche zu identifizieren und bei Bedarf Maßnahmen zur Verbesserung der Lufthygiene für die Bevölkerung zu ergreifen. Im Gemeindegebiet von Everswinkel befindet sich keine dieser Messstationen, die nächstgelegenen Messstationen befinden sich in Münster (Weseler Straße und Geist). Eine lufthygienische Belastungssituation ist für das Gemeindegebiet nicht bekannt.

Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen

Im Hinblick auf die klimatische und lufthygienische Situation werden sich in Folge der Planumsetzung keine wesentlichen Änderungen ergeben. Zum einen liegt dies darin begründet, dass es sich bei den mit der Planung verbundenen Veränderungen um bauliche Maßnahmen im gewachsenen Ortsteil handelt. Zum anderen werden im Rahmen des Planvorhabens Maßnahmen für den Klimaschutz und die Klimaanpassung ergriffen, die es im Zuge der Umsetzung konkreter Bauvorhaben zu berücksichtigen gilt. Der Bebauungsplan trifft darüber hinaus Festsetzungen zur Minimierung des Versiegelungsgrades (z. B. versiegelungsfreie Gärten, wasser-durchlässige Oberflächengestaltung für Stellplätze) und zur Begrünung des Plangebiets (z. B. begrünte Vorgärten, Grundstückseinfriedungen mit Hecken, Baumanpflanzungen im Kontext

der Errichtung neuer Stellplätze), welche sich ebenfalls positiv auf das Schutzgut Klima und Luft auswirken. Insofern ergeben sich im Ergebnis geringe bis mäßige Änderungen für das Schutzgut.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Ein Ausbleiben der Planung hätte keine konkreten Auswirkungen auf das Schutzgut zur Folge.

2.7. Landschafts- und Ortsbild

Der Schutz der Landschaft ist in § 1 Abs. 1 BNatSchG verankert. Insbesondere Landschaftsteile mit besonderen Ausprägungen hinsichtlich Struktur und Größe sind vor diesem Hintergrund zu betrachten und die landschaftsästhetische Funktion zu berücksichtigen. Diese Bedeutung des Landschaftsbildes ist abhängig von der Ausstattung eines Gebietes mit unterschiedlichen Landschaftselementen, der Topographie und der Nutzung, aber auch von der bestehenden Vorbelastung durch künstliche Elemente wie Lärm, Gerüche und Unruhe.

Für Plangebiete, die in innerstädtischen Bereichen liegen, beziehen sich die Ausführungen zum Schutzgut Orts- und Landschaftsbild vorwiegend auf das Ortsbild, sofern das jeweilige Plangebiet nicht besondere topographische Merkmale oder Landmarken aufweist. Das Ortsbild wird überwiegend durch künstliche Elemente bzw. anthropogene Einflüsse bestimmt. Dabei ist als Bewertungsmaßstab einerseits die Eigenart der näheren Umgebung im Sinne des BauGB heranzuziehen (etwa Art und Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und die überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb des Untersuchungsbereiches). Andererseits ist das Ortsbild ein Rechtsbegriff des Denkmalschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DschG NW); hier wird definiert (zum Schutz von Denkmalbereichen): »Denkmalbereiche können Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadtteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sein sowie deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend ist. Hierzu gehören auch handwerkliche und industrielle Produktionsstätten [...]«. Für die Bewertung des Ortsbildes sind demnach die Silhouette, die bauliche Abfolge der Stadt- oder Ortsbilder, Gesamtanlagen oder Einzelbauten mit der für ihr Erscheinungsbild notwendigen Umgebung (Freiräume, Freiflächen, Sichtbezüge) relevante Bewertungsmaßstäbe.

Die Schutzwürdigkeit des Orts- und Landschaftsbildes ergibt sich demnach durch dessen Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie dessen Erholungswert.

Darlegung der Ausgangssituation

Landschaftsraumeinheit

Die im Rahmen dieser Schutzgutbetrachtung zu beschreibende Landschaftsraumeinheit berücksichtigt gegenüber der beim Schutzgut Boden bereits dargelegten Naturraumeinheit neben der natürlichen Ausstattung (z. B. geologische Verhältnisse Böden, Relief) zusätzlich die durch den Menschen vergangene und gegenwärtige Ausgestaltung des Raumes. Der Landschaftsraum betrachtet also insbesondere auch die anthropogenen Einflüsse auf den Raum und wird daher in der Umweltprüfung gesondert betrachtet. Der Untersuchungsraum gehört nach Auswertung des Landschaftsräume zum überwiegenden Teil zum Landschaftsraum „Wolbecker Lößebene“ (Kennung LR-IIIa-051). Eine schmale Teilfläche entlang des östlichen Plangebietsrands wird zudem dem Landschaftsraum „Lehmplatten um Hötmar, Drensteinfurt und Ahlen“ (Kennung LR-IIIa-054) zugeordnet. Beide Landschaftsräume sind der naturräumlichen Haupteinheit des Kernmünsterlands zugeordnet, die bereits in Kapitel 2.4 ausführlich beschrieben wurde.

Unzerschnittene verkehrsarme Räume

Bei den sogenannten unzerschnittenen, verkehrsarmen Räumen handelt es sich um große zusammenhängende Flächen im Bundesgebiet ohne stark befahrene Verkehrswege oder andere landschaftszerschneidende Elemente. Das Bundesamt für Naturschutz erfasst derartige Flächen mit einer Größe von mehr als 100 Quadratkilometer seit 2010 und zählt insgesamt 471 dieser Flächen, wobei sechs Einzelflächen in Nordrhein-Westfalen dieser Größenklasse zugeordnet werden können. Bei dem in Rede stehenden Plangebiet und Untersuchungsraum handelt es sich nicht um unzerschnittene verkehrsarme Räume, da es sich dabei um den Siedlungskörper von Alverskirchen handelt. Um diesen herum befinden sich jedoch größere Freiflächen; diese umfassen Flächen der kleinsten Größenklasse 1 bis 5 Quadratkilometer (östlich der Landesstraße L811) sowie 5 bis 10 Quadratkilometer (westlich der L811).

Beschreibung des Landschafts-/Ortsbilds

Das Plangebiet stellt den südlichen Teil des Ortsteils von Alverskirchen dar, der Untersuchungsraum erstreckt sich über den gesamten Ortsteil und angrenzende Strukturen. Das Ortsbild ist dementsprechend vor allem von baulichen Strukturen geprägt. Dabei handelt es sich zum einen um die vorhandene Bebauung, ein Fokus liegt dabei auf Wohngebäuden. Entlang einzelner Straßenzüge befinden sich auch gewerbliche Nutzungen in den Gebäuden, jedoch in deutlich untergeordnetem Umfang. Eine Ausnahme bildet der nordöstliche Untersuchungsraum, hier befindet sich ein größeres Gewerbegebiet. Innerhalb des Plangebietes befinden sich zum anderen Gemeinbedarfsflächen (zum Beispiel Feuerwehr, Kindergarten) und Flächen für Sportanlagen. Der zentrale Bereich des Ortsteils befindet sich im Kreuzungsbereich der Straße Hauptstraße / Telgter Straße / Everswinkler Straße / Neustraße und wird durch den dortigen Kreisverkehr und das angrenzende

Hotel und die Kirche als besonderes städtebauliches Element geprägt. Zudem befinden sich mehrere denkmalgeschützte Gebäude im Plangebiet sowie im Untersuchungsraum.

Sichtbeziehungen

Da es sich bei den baulichen Strukturen im Plangebiet schwerpunktmäßig um klassische Wohngebiete handelt, bestehen keine besonderen Sichtbeziehungen. Die vorhandenen Gebäude haben zum Großteil von der Straße abgewandte Gärten, die häufig mit Bepflanzungen und Einfriedungen zu den Nachbargrundstücken versehen sind. Direkte Sichtbeziehungen bestehen demnach nicht, allenfalls sind hier die vorhandenen Straßenzüge zu nennen.

Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen

Im Zuge der Planumsetzung kommt es in Teilen des Plangebiets zu Veränderungen des Ortsbilds. Hintergrund dessen ist die mit der Bebauungsplanänderung einhergehende Schaffung zusätzlicher Baumöglichkeiten im gewachsenen Siedlungsbereich. Der Festsetzungskatalog berücksichtigt dabei die vorhandene Bebauung und das bestehende Ortsbild, etwa im Hinblick auf die Höhenentwicklung und äußere Gestaltung neuer baulicher Anlagen, sodass ein Einfügen neuer baulicher Anlagen in das Ortsbild bereits im Grundsatz gewährleistet ist. Wesentliche Änderungen des Ortsbilds ergeben sich allenfalls in den Bereichen, in denen neue Baufelder entlang der vorhandenen Straßenzüge vorgesehen sind. Die Bebauungsoptionen, die in den rückwärtigen Grundstücksbereichen geschaffen werden, haben hingegen keine besonderen Auswirkungen auf das Ortsbild zur Folge. Darüber hinaus ist darauf zu verweisen, dass mit der Bebauungsplanänderung auch Festsetzungen im Hinblick auf die Gestaltung der Gebäude getroffen werden. Insofern kann sich das Ortsbild durch den Neubau von Gebäuden zwar verändern, das Siedlungsbild insgesamt wird jedoch nicht beeinträchtigt, da potenzielle Neubauten sich an die gestalterischen Grundregeln des gewachsenen Ortsteils halten müssen. Der vorhabenbedingte Einfluss auf das Schutzgut ist demnach in der Zusammenschau als gering bis mäßig zu bewerten.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Ein Ausbleiben der Planung hätte keine Auswirkungen auf das Schutzgut zur Folge.

2.8. Kultur- und sonstige Schutzgüter

Das Schutzziel für Kultur- und sonstige Sachgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt- bzw. Ortsbildern, Ensembles, geschützten und schützenswerten Bau- und Boden-

denkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist. Die Schutzwürdigkeit der Kultur- und sonstigen Sachgüter ergibt sich, ähnlich zum Schutzgut Orts- und Landschaftsbild, aus ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit.

Darlegung der Ausgangssituation

Innerhalb des Plangebiets sowie des Untersuchungsraums befinden sich mehrere Gebäude, die unter Denkmalschutz stehen. Sonstige Sachgüter sind nicht bekannt.

Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen

Die Planung hat keine wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut zur Folge, da die identifizierten Baudenkmäler im Zuge des Bauleitplanverfahrens nachrichtlich übernommen werden und somit weiterhin geschützt sind. Änderungen an den Gebäuden bedürfen dementsprechend der Abstimmung mit der Denkmalbehörde. Darüber hinaus wird im Zuge des Bauleitplanänderungsverfahrens auch die gültige Gestaltungssatzung für den Ortsteil übernommen sowie ergänzende gestalterische Festsetzungen getroffen, die das Ortsbild dauerhaft in seinem Erscheinungsbild sichern. Insofern ist auch ein mittelbarer Einfluss auf die Baudenkmäler im Sinne einer Veränderung des Erscheinungsbilds im Nahbereich als gering zu bewerten.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Ein Ausbleiben der Planung hätte keine Auswirkungen auf das Schutzgut zur Folge.

2.9. Natura2000-Gebiete

Die im April 1998 in nationales Recht umgesetzte FFH-Richtlinie (FFH-RL) der Europäischen Union (92/43/EWG) bildet die Grundlage zur Festlegung von Schutzgebieten im Rahmen des Schutzgebietssystems Natura2000. Dieses stellt ein europaweit zusammenhängendes ökologisches Netz von Gebieten dar, in denen die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt nach FFH-RL sowie Vogelschutz-RL getroffen werden sollen. Mit der Ausweisung des Natura2000-Netzes werden der Erhalt und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt in der Europäischen Union verfolgt. Neben der Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, gelten ebenso die Wiederherstellung und Neuschaffung von Lebensstätten als Ziele des Natura2000-Schutzsystems.

Das Natura2000-Schutzsystem deckt gemäß den Anhängen der FFH-RL und Vogelschutz-RL insgesamt 231 Lebensraumtypen und mehr als 1.000 Tier- und Pflanzenarten in der Europäischen Union ab. In Deutschland kommen gemäß Anhang I der FFH-RL 92 Lebensraumtypen

und insgesamt 294 heimische Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II, IV und V vor. Die Zahlen beinhalten zudem die nach der Roten Liste Deutschland als ausgestorben oder verschollen geführten Arten. Hinzu kommen 11 Arten, die lediglich unbeständige bzw. nicht autochthone oder nicht eigenständige Vorkommen in Deutschland aufweisen.

Darlegung der Ausgangssituation

Natura2000-Gebiete sind weder im Plangebiet noch im Untersuchungsraum oder dem weiteren Umfeld vorhanden.

Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen

Die in Rede stehende Planung hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut zur Folge, da Natura2000-Gebiete nicht betroffen sind.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Auch ein Ausbleiben der Planung hätte aufgrund der fehlenden Schutzgutbetroffenheit keine Auswirkungen zur Folge.

2.10. Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Vorgaben zum Umgang mit Abwasser ergeben sich aus den Richtlinien RL 2006/11/EG und 2006/118/EG, die im Wasserhaushaltsgesetz sowie im Landeswassergesetz NRW in nationales Recht umgesetzt wurden. Ziel ist der Schutz der Böden, der Gewässer und des Grundwassers und zugleich die Entlastung der Kanalisationen und Klärwerke. Dabei sind einerseits die Rahmenbedingungen für Einleitungen in die Kanalisation näher geregelt worden, eine Einleitung von anfallenden Regenwassermengen ist grundsätzlich erschwert worden, um die natürlichen Bodenfunktionen (hier insbesondere: Bildung von Grundwasser) zu stärken, sofern nicht eine Ableitung von Regenwasser zwingend geboten ist. Andererseits ist die Einleitung unbehandelter Abwässer in das Grundwasser sowie in Gewässer erschwert worden, um Böden und Grundwasser vor unzulässigen Eingriffen zu schützen.

Auch der sachgerechte Umgang mit Abfällen fußt auf EU-Richtlinien: Das Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes sowie das Landesabfallgesetz NRW regeln, dass Abfall in erster Linie vermieden werden soll, anfallende Abfallmengen sind zudem sachgerecht zu entsorgen. Das bedeutet einerseits, dass Wertstoffe in einen Verwertungskreislauf eingehen sollen und andererseits ein sachgerechter Umgang mit Abfällen in Verantwortung der Endnutzer sowie der kommunalen Entsorgungsträger liegt. Eine Eintragung jeglicher Stoffe in Natur und Landschaft ist zudem weitgehend ausgeschlossen.

Die Richtlinie RL 2008/50/EG sowie die entsprechenden Grenzwerte und die Umsetzung insbesondere über das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie die BImSch-Verordnungen sind ebenfalls im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen. Ziel dabei ist wiederum die Vermeidung und Eindämmung in diesem Fall von Luftemissionen. Der wesentliche Bewertungshintergrund ergibt sich aus der Ubiquität der (Atem-)Luft und der raschen Ausbreitung/Verteilung möglicher Schadstoffe.

Im Rahmen der Umweltprüfung ist demnach zu bewerten, inwieweit die gesetzlichen Vorgaben innerhalb des Plangebietes umgesetzt werden. Der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern soll grundsätzlich im Einvernehmen mit den Entsorgern erfolgen, die Luftschadstoffbelastungen im Einklang mit den unterschiedlichen BImSch-Verordnungen.

Darlegung der Ausgangssituation

Die Aussagen zum Schutzgut beschränken sich aufgrund der Ausstattung des Plangebiets und dem planerischen Ziel der Nachverdichtung auf allgemeine Aspekte. Da es sich um Teile des gewachsenen Ortsteils handelt, sind die Voraussetzungen für eine sachgemäße Entsorgung von Abfällen und Abwässern als gegeben zu erachten. Die Entsorgung der Abfälle erfolgt durch das lokale Entsorgungsunternehmen, die anfallenden Abwässer werden der Kanalisation zugeführt. Weitere Emissionen beschränken sich auf die im Siedlungsraum üblicherweise vorzufindenden Formen wie Schall und Luftschadstoffe durch Kfz-Verkehr. Belastungen über Gebühr sind nach Auswertung der dafür herangezogenen Grundlagen (siehe dazu auch die Kapitel 2.1 und 2.6) nicht ersichtlich.

Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen

In Folge der Planumsetzung kommt es zu mäßigen Auswirkungen auf das Schutzgut. Hintergrund dessen ist, dass zukünftige Neubauvorhaben die aktuell geltenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen müssen, die gegenüber den Vorgaben aus der Vergangenheit, und somit den Vorgaben aus der Bauphase der bestehenden Bebauung im Ortsteil, deutlich strikter gefasst sind. Insofern ergibt sich aus der Umsetzung der Planung eine Verbesserung. Die allgemeine Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen soll die Grundstückseigentümer zudem dazu motivieren, auf fossile Brennstoffe zu verzichten, sodass Emissionen eingespart werden können. Der Bebauungsplan enthält darüber hinaus einen Hinweis zur Berücksichtigung von ökologischen Belangen im Zuge der Bauausführung. So werden unter anderem Maßnahmen zur Wasser- und Energieeinsparung, die Nutzung umweltverträglicher Baustoffe sowie die Begrünung von Dächern und Fassaden empfohlen. Zudem wird eine möglichst versiegelungsfreie und naturnahe Gestaltung von Grundstücksfreiflächen angeregt.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Ein Ausbleiben der Planung hätte keine Auswirkungen auf das Schutzgut zur Folge.

2.11. Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energien

Der wachsenden Bedeutung erneuerbarer Energien im Strombereich wird insbesondere durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) aus dem Jahr 2000 Rechnung getragen, welches zuletzt 2017 geändert wurde. Das EEG stellt das zentrale Steuerungsinstrument für den Ausbau erneuerbarer Energien in der Bundesrepublik dar und zielt auf einen Umbau der Energieversorgung und die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromversorgung ab. Aus den gesetzlichen Vorgaben resultieren folgende schutzgutbezogenen Ziele:

- klimaverträgliche Energieversorgung
- Unabhängigkeit vom Import fossiler Brenn-, Kraft- und Heizstoffe

Darlegung der Ausgangssituation

Konkrete Vorgaben in Bezug auf die Verwendung von erneuerbaren Energien oder die sparsame und effiziente Nutzung von Energie sind im bisher rechtskräftigen Bebauungsplan nicht enthalten. Die Bestandsanalyse ergab, dass im Plangebiet bzw. Untersuchungsraum Gebäude mit Photovoltaikanlagen auf den Dächern vorzufinden sind.

Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen

Die Nutzung von erneuerbarer Energie im Plangebiet ist explizit erwünscht und daher auch planungsrechtlich geregelt. Konkret beinhaltet der Bebauungsplan eine Festsetzung, die Photovoltaik- und Solarthermieanlagen allgemein zulässt. Dies soll Grundstückseigentümer dazu motivieren, zukünftig erneuerbare Energieträger zu verwenden, statt weiterhin auf fossile Brennstoffe zurückzugreifen. Die Auswirkungen sind demnach als mäßig einzustufen.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Ein Ausbleiben der Planung hätte keine Auswirkungen auf das Schutzgut zur Folge.

2.12. Auswirkungen durch die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Die Betrachtung der Auswirkungen durch die Anfälligkeit von Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ergibt sich aus der Umsetzung der europäischen Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht. Das s.g. Gesetzes- und Verordnungspaket zur Umsetzung der europäischen Seveso-III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso-III-Richtlinie)) ist jeweils im Dezember 2016 und Januar

2017 in Kraft getreten. Daraus ergeben sich u.a. zahlreiche Neuerungen im Hinblick auf das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) sowie das Bundesberggesetz (BBergG). Wesentlicher, zu berücksichtigender Bestandteil ist zudem insbesondere die s.g. Störfallverordnung (12. BImSchV).

Darlegung der Ausgangssituation

Weder das Plangebiet noch der weiter gefasste Untersuchungsraum liegen in einem Betriebsbereich einer Anlage nach BImSchG. Eine Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen liegt nicht vor.

Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen

Die in Rede stehende Planung hat keinen Einfluss auf den Umweltbelang, da dieser nicht betroffen ist.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Ein Ausbleiben der Planung hätte auf den Umweltbelang mangels Betroffenheit keine Auswirkungen zur Folge.

2.13. Wechselwirkungen

Die abgehandelten Schutzgüter und Umweltbelange stehen zum Teil in enger Wechselwirkung zueinander. Wechselwirkungen ergeben sich im betreffenden Planungsfall im Hinblick die Schutzgüter bzw. Umweltbelange Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Fläche, Boden und Wasser. Da es sich bei dem in Rede stehenden Planvorhaben um eine Nachverdichtungsmaßnahme handelt, kommt es zu Inanspruchnahme von Flächen für Bebauung, die derzeit zum Teil gärtnerisch genutzte Freiflächen darstellen. Die hier derzeit vorhandenen Schutzgutfunktionen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden und Wasser werden insofern durch die veränderte Flächennutzung mitverändert. Weitere Wechselwirkungen ergeben sich naturgemäß zwischen dem Schutzgut Mensch und allen anderen Schutzgütern, da deren Gestaltung maßgeblich Einfluss auf die menschliche Umwelt nimmt.

2.14. Zusammenfassende Bewertung

In der Zusammenschau resultieren aus dem in Rede stehenden Vorhaben folgende schutzgutbezogene bzw. umweltrelevante Auswirkungen:

Schutzgut / Umweltbelang	Auswirkungen der Planung	Erläuterung der Auswirkungen
Mensch	mäßig	<ul style="list-style-type: none"> Schaffen von Innenentwicklungspotenzialen Zusätzlicher Schall durch neue Bebauung (Schalluntersuchung zur Bestätigung, dass keine Belastungen über Gebühr zu erwarten sind)
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	mäßig	<ul style="list-style-type: none"> Keine Beeinträchtigung von Schutzgebieten oder sonstigen geschützten Landschaftsbestandteilen Artenschutzrechtliche Auswirkungen sind möglich, jedoch nicht abschließend bewertbar, da einzelfallbezogene Prüfung erforderlich ist (im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens)
Fläche	mäßig	<ul style="list-style-type: none"> Schaffen von Nachverdichtungspotenzialen (größere Baufelder aber Beibehalt der zulässigen Grundflächenzahl gemäß Orientierungswert der Baunutzungsverordnung) Festsetzungen zur Minimierung der Flächenversiegelung (bspw. versiegelungsfreie Vorgärten, wasserdurchlässige Stellplatzoberflächen)
Boden	mäßig	<ul style="list-style-type: none"> Großzügigere Abgrenzung von Baufeldern ermöglicht Bebauung von Teilflächen, die bislang weder bebaut noch versiegelt waren Änderung der Erfüllungsgrade einzelner Bodenfunktionen: Einschränkung von einzelnen Bodenfunktionen in bislang unversiegelten Bereichen (zum Beispiel hinsichtlich Wasserspeicherefunktion) und zugleich Stärkung der Funktion des Bodens als Standort für Siedlung
Wasser	Gering bis mäßig	<ul style="list-style-type: none"> Das Plangebiet leistet im Allgemeinen nur geringe Beiträge zur Erfüllung der schutzgutbezogenen Funktionen, da ein Großteil der Fläche bebaut oder versiegelt ist Einschränkung der Schutzgutfunktionen in bislang unversiegelten Flächenanteilen durch die Planung

		<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzungen zur Minimierung des Versiegelungsgrades wirken sich auch positiv auf das Schutzgut Wasser aus (zum Beispiel wasser-durchlässige Oberflächengestaltung, versiegelungsfreie Vorgärten)
Klima und Luft	Gering bis mäßig	<ul style="list-style-type: none"> • Keine wesentlichen Veränderungen in Bezug auf die klimatische Situation im Plangebiet • Keine wesentlichen Veränderungen in Bezug auf die lufthygienische Situation im Plangebiet • Festsetzungen zu Anpflanzungen und Vermeidung von Flächenversiegelung wirken sich positiv auf das Schutzgut aus
Landschafts- und Ortsbild	Gering bis mäßig	<ul style="list-style-type: none"> • Schaffen neuer Bebauungsmöglichkeiten, die in Teilen (je nach Standort) wahrnehmbaren Einfluss auf das Ortsbild generieren • Vorgaben hinsichtlich neuer Bebauung (z. B. Höhe und Gestaltung), um Einfügen in das Ortsbild sicherzustellen • Berücksichtigung der vorhandenen Gestaltungssatzung und Vorgaben zur gestalterischen Ausführung von Gebäuden gemäß vorhandenem Ortsbild (z. B. Fassadenfarbe und -material, Dachausführung)
Kultur- und sonstige Sachgüter	Gering	<ul style="list-style-type: none"> • Nachrichtliche Übernahme der vorhandenen Baudenkmäler • Berücksichtigung der geltenden Gestaltungssatzung • Einfluss auf das Schutzgut allenfalls durch Veränderungen im Umfeld einzelner Baudenkmäler, wobei auch dazu Vorgaben getroffen werden (z. B. Gestaltungssatzung, gestalterische Festsetzungen)
Natura2000-Gebiete	Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den Umweltbelang.	
Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfall und Abwässern	mäßig	<ul style="list-style-type: none"> • Höhere gesetzliche Vorgaben seit der seinerzeitigen Bebauungsplanaufstellung (EnEV usw.) • Hinweis zur Berücksichtigung ökologischer Belange • Allgemeine Zulässigkeit von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen als Anreiz zum Verzicht auf die Nutzung fossiler Brennstoffe

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	mäßig	<ul style="list-style-type: none"> Allgemeine Zulässigkeit von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen als Anreiz zum Verzicht auf die Nutzung fossiler Brennstoffe
Auswirkungen durch die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen	Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den Umweltbelang.	

3. Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verminderung sowie Kompensation von Umweltauswirkungen

3.1. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verminderung von Umweltauswirkungen

Im Zuge der Umweltprüfung gilt es auch zu prüfen, inwiefern die beabsichtigte Planaufstellung Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verminderung von Umweltauswirkungen ergreift. Im Kontext der in Rede stehenden Bebauungsplanänderung sind diesbezüglich unterschiedliche Maßnahmen berücksichtigt worden.

Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Minimierung der in Folge der Schaffung neuer Bebauungsmöglichkeiten generierten Flächeninanspruchnahme. Diese wird unter anderem reguliert durch:

- Die festgesetzte maximal zulässige Grundflächenzahl (flächendeckend 0,4 gemäß dem Orientierungswert der Baunutzungsverordnung für allgemeine Wohngebiete)
- Die Abgrenzung der überbaubaren Grundstücksflächen mit Freihaltung der Grundstücksrandbereiche
- Vorgaben zur Ausführung von Zuwegungen, Zufahrten, Stellplätzen, Nebenanlagen usw. (zum Beispiel Ausführung mit wasserdurchlässigen Oberflächen)
- Vorgaben zur Ausführung von Vorgärten (Ausschluss vollversiegelter Flächen, Ausschluss von sog. Stein- und Schottergärten, versiegelungsfreie und begrünte Gestaltung)

Damit neue Bauvorhaben keine zusätzlichen Auswirkungen im Hinblick auf den Klimawandel auslösen und diesen zusätzlich forcieren, umfasst der Bebauungsplan auch dazu Festsetzungen:

- Allgemeine Zulässigkeit von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen auf Dächern, um nachhaltige Energieträger fossilen Brennstoffen vorzuziehen und daraus resultierende Emissionen zu vermeiden
- Begrenzung der Flächenversiegelung gemäß o.g. Ausführungen

- Baumanpflanzungen und Begrünungsfestsetzungen als positive Beiträge hinsichtlich der klimatischen und lufthygienischen Situation im Plangebiet

Darüber hinaus handelt es sich bei dem in Rede stehenden Planvorhaben im Allgemeinen um eine sinnvolle Maßnahme zur Schaffung von Nachverdichtungspotenzialen. Die Änderung des Bebauungsplans und die damit verbundenen Bebauungsmöglichkeiten innerhalb des gewachsenen Ortsteils Alverskirchen tragen dazu bei, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme neuer Flächen im Außenbereich vermieden werden kann. Das Nutzen von Flächenpotenzialen innerhalb des Siedlungskörpers entspricht damit insbesondere den Vorgaben des Baugesetzbuches im Hinblick auf einen schonenden und sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie dem Vorsatz, die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Innenentwicklungsmaßnahmen zu steuern.

3.2. Maßnahme zur Kompensation von Umweltauswirkungen

Eingriffe in Natur und Landschaft, die sich voraussichtlich nach Umsetzung des Bebauungsplans ergeben, müssen auf der Grundlage des § 1a BauGB in Verbindung mit den §§ 14 - 15 BNatSchG ausgeglichen werden.

Bei den überplanten Flächen handelt es sich um Flächen, die bereits heute zu großen Teilen versiegelt bzw. bebaut sind. Im Vergleich mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan entfallen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft, Flächen mit Pflanzgebot sowie Festsetzungen zu Verkehrsgrün.

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um eine Anpassung an die tatsächliche Bestandssituation vor Ort. Dies betrifft vor allem den Bereich der südlich im Plangebiet gelegenen Sportanlage mit den angrenzenden Flächen und dem Übergang zur freien Landschaft in Richtung Süden. Die betreffenden Flächen wurden entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzungen im Bebauungsplan festgesetzt. Es handelt sich dabei um Flächen für Sportanlagen, den bestehenden Lärmschutzwall (Flurstück 1305 östlich der Sportanlagen), Flächen mit Erhaltungsgeboten westlich und südlich der Sportanlagen, einen Gewässerrandstreifen und eine Waldfläche. Eine Änderung im Hinblick auf die Flächenfestsetzungen ergibt sich mit Blick auf den Bereich eines bestehenden Löschwasserteichs. Dieser war bislang Bestandteil der Flächen mit Pflanzgebot, was jedoch ebenfalls nicht der tatsächlichen Situation entspricht. Mit der Bebauungsplanänderung wurden die Flächenausweisung insofern differenzierter bzw. detaillierter festgesetzt als bisher. Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ergibt ein Kompensationsdefizit in Höhe von 2.617 Ökopunkten. Dieses wird über das gemeindliche Ökokonto ausgeglichen.

In Bezug auf das Verkehrsgrün wurde dem Ziel einer flexibleren Ausgestaltung der Verkehrsflächen in Zukunft Vorrang geboten. Die explizite Festsetzung bzw. räumliche Verortung von Verkehrsgrün würde eine zukünftige Umgestaltung des Straßenraums im Ortsteil einschränken. Vor diesem Hintergrund wurde das Verkehrsgrün als nachrichtliche Übernahme in der Planzeichnung berücksichtigt.

Zudem ist es Ziel dieses Änderungsverfahrens, Innenentwicklungs- bzw. Nachverdichtungsmöglichkeiten zu fördern und somit eine bauliche Inanspruchnahme von Freiflächen am Siedlungsrand zu verhindern.

4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Bei der in Rede stehenden 21. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 für den südlichen Teil des Ortsteils Alverskirchen handelt es sich um einen sogenannten Angebotsbebauungsplans. Dieser eröffnet im Grundsatz die Möglichkeit, Teile des gewachsenen Siedlungsbereichs nachzverdichten und im Sinne der Innenentwicklung fortzuentwickeln. Anderweitige Planungsmöglichkeiten beziehen sich in diesem Kontext daher zunächst auf die alternative räumliche Verortung der betreffenden neuen Bebauungsmöglichkeiten. Diesbezüglich ist zu konstatieren, dass die Ausweisung neuer Bauflächen außerhalb des gewachsenen Ortsteils, etwa in der freien Landschaft, deutlich erheblichere Auswirkungen auf die gemäß Baugesetzbuch zu untersuchenden Schutzgüter und Umweltbelange zur Folge hätte. Darüber hinaus stünde eine derartige Planungsalternative auch den allgemeinen Zielen und Grundsätzen des Baugesetzbuches entgegen, etwa dem sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden. Die beabsichtigte Bebauungsplanänderung zur Schaffung von Nachverdichtungspotenzialen im gewachsenen Ortsteil von Alverskirchen, stellt demnach die sinnvollste Planungsvariante dar.

5. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen

Die vorliegende Umweltprüfung hat aufgezeigt, dass die beabsichtigte 21. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 für den betreffenden räumlichen Geltungsbereich nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die gesetzlich definierten Schutzgüter und Umweltbelange führt. Sämtliche mit der Planung verbundene und zum jetzigen Stand der Planung ersichtliche Auswirkungen auf die Schutzgüter und Umweltbelange wurden in Kapitel 2 dieses Berichts gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches beschrieben und bewertet. Im Ergebnis wird festgehalten, dass die in Rede stehende Planung die Auswirkungen auf die Umwelt in angemessener Form berücksichtigt und der beabsichtigten Planänderung insofern nichts entgegensteht.

6. Zusätzliche Angaben

- 6.1. Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die Umweltauswirkungen wurden anhand vorliegender Daten umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Bewertung der Schutzgüter im Ist-Zustand sowie die Beschreibung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ, die Darstellung der zusammenfassenden Bewertung mit Hilfe einer Matrix in tabellarischer Form.

Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung

Bei der Zusammenstellung der Angaben traten keine nennenswerten Schwierigkeiten auf.

- 6.2. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitplanung eintreten, von der Stadt als Träger der Bauleitplanung zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Nachteilige Auswirkungen können sich dabei bspw. aus einer falschen Umsetzung der Planung, eine unsichere Prognose oder unvorhersehbare Wirkungen ergeben.

Zum Zweck der Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt sind die u.g. Maßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB zu nutzen. Sofern sich nach Inkrafttreten des Bauleitplanes Erkenntnisse über erhebliche Umweltauswirkungen ergeben, deren Überwachung externen Behörden obliegt, sind diese Behörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet, die Stadt entsprechend zu unterrichten.

Für den in Rede stehenden Bauleitplan werden folgende Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt empfohlen:

Schutzgut / Umweltbelang	Monitoring-Maßnahme	Zeitraum
Mensch	Überprüfung der schalltechnischen Gegebenheiten	Alle 5 Jahre
Fläche	Überprüfung der Versiegelungsanteile und festgesetzten Maßnahmen zur Flächengestaltung	1 Jahr nach Umsetzung eines neuen Bauvorhabens

Darüber hinaus wird spätestens 5 Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplanes eine eigenständige Überprüfung empfohlen. Inhaltlich sollte die Überprüfung u.a. folgende Punkte abdecken:

- Überprüfung der Umsetzung von Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie der weiteren verbindlichen Regelungen, insbesondere von Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich, um festzustellen, ob in Folge ihrer Nichtdurchführung oder defizitären Umsetzung ggf. nicht erwartete nachteilige Auswirkungen auftreten
- Sammlung und Verwertung eventueller Erkenntnisse über das Auftreten sonstiger nicht erwarteter nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter

Im Hinblick auf das in Rede stehende Planvorhaben sind dabei insbesondere die nachfolgenden Aspekte im Rahmen der Überwachung von Bedeutung:

- Kontrolle der maximal zulässigen Bebauung im Plangebiet (Grundflächenzahl, Baufelder, Höhe baulicher Anlagen)
- Kontrolle der fachgerechten Umsetzung von Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen (z.B. im Hinblick auf Artenschutz, Bepflanzung und Begrünung, Schallschutz)
- Kontrolle des ordnungsgemäßen Erhalts und der Pflege von Bepflanzungen

Die Überprüfung bezieht sich auf die Erkenntnisse, die nach dem gegenwärtigen Wissensstand angemessenerweise verlangt werden können. Die Gemeinde kann sich gemäß § 4 Abs. 3 BauGB auf die Erfüllung der Berichtspflichten externer Fachbehörden stützen.

6.3. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Everswinkel plant die 21. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Alverskirchen Mitte-Süd“ für Teilflächen des Ortsteils Alverskirchen. Der räumliche Geltungsbereich befindet sich grob verortet östlich der Brückhausenstraße (mit Ausnahme einer Teilfläche westlich der Brückhausenstraße), südlich der Hauptstraße und westlich der Neustraße, die freie Landschaft bildet die räumliche Abgrenzung in Richtung Süden. Planerisches Ziel des Änderungsverfahrens ist die Schaffung von Nachverdichtungspotenzialen im gewachsenen Ortsteil. Zugleich soll das Planungsrecht an aktuelle städtebauliche Erfordernisse angepasst werden.

Da das beabsichtigte Bauleitplanverfahren im Standardverfahren nach Baugesetzbuch durchgeführt wird, ist auch die Durchführung einer Umweltprüfung zur Bewertung der planungsbedingten Auswirkungen auf die gesetzlich definierten Schutzgüter und Umweltbelange erforderlich. Der vorliegende Umweltbericht dokumentiert unter Berücksichtigung der Vorgaben in Anlage 1 zum Baugesetzbuch die Beschreibung und Bewertung der planungsbezogenen Auswirkungen einschließlich die mit der Planung einhergehenden Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verminderung der Umweltauswirkungen sowie, bei Bedarf, die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen.

In der Zusammenschau ist festzuhalten, dass die in Rede stehende Planung **keine erheblichen Umweltauswirkungen** zur Folge hat und **Kompensationsmaßnahmen nicht erforderlich** sind. Die Planung hat konkret folgende Auswirkungen auf die gesetzlich definierten Schutzgüter und Umweltbelange zur Folge:

- Keine Auswirkungen: Natura2000-Gebiete, Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen
- Geringe Auswirkungen: Kultur- und sonstige Sachgüter
- Geringe bis mäßige Auswirkungen: Wasser, Klima und Luft, Landschafts- und Ortsbild
- Mäßige Auswirkungen: Mensch, Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern, Nutzung erneuerbarer Energie sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die beabsichtigte Bebauungsplanänderung stellt im Ergebnis eine sinnvolle Maßnahme der Innentwicklung dar und trägt damit den Zielen und Grundsätzen des Baugesetzbuches Rechnung. Die planungsbedingten Auswirkungen auf die Umwelt wurden ermittelt, beschrieben und bewertet und können als verträglich eingestuft werden. Unter Bezugnahme auf die durchgeführte Umweltprüfung bestehen insofern **keine Einwände** gegen die in Rede stehende Planung.

7. Quellen

Formelle Planungen

Landesentwicklungsplan für das Land Nordrhein-Westfalen

Regionalplan der Bezirksregierung Münster

Flächennutzungsplan der Gemeinde Everswinkel

Gestaltungssatzung für die Gemeinde Everswinkel

Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Everswinkel

Informelle Planungen

Gemeindeentwicklungskonzept für die Gemeinde Everswinkel

Energieleitbild der Gemeinde Everswinkel

Klimaschutzzeitkonzept der Gemeinde Everswinkel

Sonstige Fachinformationen

Artenschutzrechtlicher Beitrag zum Bebauungsplan Nr. 18 „Alverskirchen Mitte-Süd“ – 21. Änderung – in Everswinkel. Grünplan büro für landschaftsplanung. November 2021. Dortmund

Schalltechnische Untersuchung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur 21. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Alverskirchen Mitte-Süd“ der Gemeinde Everswinkel. AKUS GmbH. Februar 2022. Bielefeld.

Portal Umweltdaten vor Ort des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen